BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, 1. Oktober 1928. Nummer 1.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Ergebnisse des VII. Allgemeinen Deutschen Bankiertags zu Köln a. Rh.
Die Neuerungen im Reichsbankgiroverkehr.
Von Reichsbankrat Dr. Kramer, Berlin.
Die Deckungsvorschriften der europäischen Notenbanken.
Von Dr. Kurt A. Herrmann, Berlin.
Zur Börsenumsatzsteuer bei Arbitrage-Metageschäften.
Von Rechtsanwalt Dr. Schub, Syndikus der Münchner Bankiervereinigung in München.
Abtretungsstempel bei Sicherungszessionen.
Von Dr. Martin Markiewitz, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Breslau und Notar.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Die Ergebnisse des VII. Allgemeinen Deutschen Bankiertags zu Köln a. Rh.

Auf dem VII. Allgemeinen Deutschen Bankiertag, der vom 9. bis 12. September 1928 zu Köln a. Rh. stattfand, sind einstimmig die nachfolgenden Entschließungen gefaßt worden:

I. Deutschlands Finanzwirtschaft zu Beginn des 5. Jahres des Dawes-Planes.

(Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Dr. h. c. **Louis Hagen** in Firma A. Levy, Köln a. Rh., **Hans Fürstenberg,** Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin, Dr. **Georg Eberstadt** in Firma L. Behrens & Söhne, Hamburg.)

II. Entwicklungstendenzen in der deutschen Wirtschaft und ihr Einfluß auf die Kapitalbildung.

(Berichterstatter: **Jacob Goldschmidt,** Geschäftsinhaber der Darmstädter und Nationalbank K. a. A., Berlin, Konsul **Hans Harney,** Geschäftsinhaber des Barmer Bank-Vereins Hinsberg, Fischer & Comp. K. a. A., Düsseldorf, **Leopold Merzbach** in Firma A. Merzbach, Bankgeschäft G. m. b. H., Frankfurt a. M.)

Ohne eigenes Kapital gibt es für die deutsche Wirtschaft keine Entwicklungsfähigkeit und keine Unabhängigkeit. Um diese zu gewinnen, bedarf Deutschland dringend der Neubildung von Kapital in einem weit größeren Umfange, als dem bisher erreichten. In dem Verlangen nach Anwendung aller geeigneten Mittel zur Förderung der Kapitalbildung weiß sich der Bankiertag mit den weitesten Bevölkerungskreisen ohne Unterschied der politischen Grundeinstellung einig. Er hält es jedoch für ein Unding, auf der einen Seite die Kapitalbildung fördern zu wollen und doch gleichzeitig die kapitalistische Wirtschaft als solche zu bekämpfen, das Privateigentum unter dauernder Bedrohung zu halten und die Privatunternehmen mehr und mehr durch Betriebe der öffentlichen Hand zu verdrängen.

Die derzeitige Höhe der Steuerlast übersteigt vielfach die Grenzen des wirtschaftlich Tragbaren. Sie muß durch eine bessere Verteilung zwischen direkten und indirekten Steuern, durch eine Beseitigung wirtschaftsschädlicher Steuerarten und durch eine Milderung besonderer Steuerhärten erträglicher gemacht werden. Für die Einkommensteuer ist namentlich die Rückkehr zum Dreijahresdurchschnitt, mindestens aber die Zulassung eines Verlustvortrags nach englischem Muster zu befürworten. Der Gedanke einer Vermögenszuwachssteuer ist zu bekämpfen, weil diese Steuer der Kapitalbildung unmittelbar entgegenwirkt. Die Börsenumsatzsteuer hemmt in ihrer jetzigen Höhe den Kapitalverkehr. Dem Verlangen aller wirtschaftlichen Kreise nach Beseitigung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag muß endlich entsprochen werden.

Zum Zwecke der Gesundung des Finanzwesens ist nicht nur eine grundlegende, sondern vor allem auch eine beschleunigte Reform des Verhältnisses zwischen Reich, Ländern und Gemeinden im Sinne einer Stärkung der Reichsgewalt auf finanzwirtschaftlichem Gebiet erforderlich. Die Ausgabenwirtschaft des Reichs, der Länder und der Gemeinden muß einheitlich ausgestaltet und hierbei auch Vorsorge dafür getroffen werden, daß der Allgemeinheit ein Einblick in die wirtschaftlichen Unternehmungen der öffentlichen Hand rechtzeitig ermöglicht wird. Der Bankiertag billigt die Bestrebungen, die Verwaltung der öffentlichen Gelder weitmöglichst zu konzentrieren.

Der berechtigte Wunsch, eine Festsetzung der Reparationsschuld herbeizuführen, darf keinesfalls zur Uebernahme einer Belastung von untragbarem Ausmaß verleiten.

III. Die Lage der Landwirtschaft und ihre Bedeutung für das Bankgewerbe.

(Berichterstatter: Dr. **Georg Solmssen,** Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Berlin, Dr. **Eduard von Eichborn** in Firma Eichborn & Co., Breslau, Geh. Justizrat **Friedrich Bonschab,** Vorstandsmitglied der Süddeutschen Bodencreditbank, München.)

Das Ergehen der deutschen Landwirtschaft fordert angesichts seiner außerordentlichen Bedeutung für das Wohl aller übrigen Berufsstände, sodann aber angesichts der übermäßigen, die deutsche Handelsbilanz

gefährdenden Höhe des jährlichen Lebensmittelimports die besondere Aufmerksamkeit aller Kreise des Bankgewerbes.

Der Landwirtschaft kann wirksam nur durch solche Maßnahmen geholfen werden, welche eine dauernde Wiederherstellung der Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes zum Ziele haben.

Für eine aktive Mitarbeit der deutschen Banken und Bankiers an der Verbesserung der Lage der Landwirtschaft durch Versorgung ihres Kreditbedarfs über das heutige Maß hinaus müssen wichtige Vorbedingungen von der Landwirtschaft selbst geschaffen werden. Es sind Einrichtungen anzustreben, welche den Ersatz des Personalkredits durch Warenkredite ermöglichen und gestatten, dem Landwirt durch Beleihung seiner geernteten Erzeugnisse die Betriebsmittel zur Weiterführung der Wirtschaft zur Verfügung zu stellen und ihn also von dem Zwange zu befreien, seine Erzeugnisse sofort nach der Ernte auf den Markt zu werfen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist verstärkte Einführung der Standardisierung der einzelnen Erzeugnisse auf Grund amtlicher Normativbestimmungen geboten, durch welche die Zusammenfassung gleichartiger Erzeugnisse derselben Qualität zu Mengen ermöglicht wird, die groß genug sind, um der Vorteile der Massenbewegung teilhaftig zu werden. In Verbindung hiermit ist das Lagerhauswesen zu entwickeln und das Rechtsinstitut des handelbaren Lagerscheins auszubilden, um durch diese Einrichtung die Verfügung über vertretbare, nach Quantität und Qualität verbürgte Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu gestatten. Eine Beschränkung der freien Bewegung des Handels in solchen Produkten soll und darf mit den der Rationalisierung ihres Absatzes dienenden Maßnahmen nicht verbunden werden.

Soweit die Landwirtschaft auf Personalkredit angewiesen ist, sind für dessen Gewährung die ortsansässigen Provinzbanken und Provinzbankiers infolge ihrer genauen persönlichen Kenntnis der Verhältnisse der als Geldnehmer auftretenden Landwirte von großer Bedeutung; unter keinen Umständen dürfen deshalb auf dem Wege der Gesetzgebung oder Verwaltung Maßnahmen getroffen werden, welche bestimmt oder geeignet sind, sie zugunsten anderer Gruppen des Kreditgewerbes aus der Geschäftsverbindung mit der landwirtschaftlichen Kundschaft auszuscheiden.

Soweit die Geldbeschaffung für die Landwirtschaft im Wege des Hypothekarkredits erfolgt, muß dahin gestrebt werden, dem Verkauf von Pfandbriefen auch die außerdeutschen Märkte in noch höherem Umfange zu erschließen. Zur Erreichung dieses Ziels sowie zur Verbilligung des von der Landwirtschaft zu zahlenden Hypothekenzinses bedarf es dringend der Beseitigung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag. Eine Einengung des landwirtschaftlichen Beleihungsgeschäfts der privaten Hypothekenbanken und ihres Pfandbriefabsatzes zugunsten öffentlich-rechtlicher Institute bedeutet eine Schädigung auch der Interessen der Landwirtschaft.

IV. Legitimer und unzulässiger Wettbewerb im Bank- und Kreditverkehr.

(Berichterstatter: Rechtsanwalt **Otto Bernstein**, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes [E. V.].)

1. Angesichts der gewachsenen Zahl der Mitbewerber betrachtet es der Bankiertag heute als eine besonders wichtige Aufgabe der zentralen und örtlichen Organisationen des Bankgewerbes, im Interesse der Wahrung von Ansehen und Würde des Berufs über die Pflege guter Wettbewerbssitten und die Innehaltung getroffener Vereinbarungen zu wachen. Auch das zwischen den Grundkreditanstalten geschlossene Bonifikationsabkommen dient der Erhaltung guter Wettbewerbssitten; seine Innehaltung ist deshalb auch von den Angehörigen des übrigen Bankgewerbes und ihren Vereinigungen zu fördern.
2. Der Bankiertag billigt das vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes mit den Spitzenorganisationen der Sparkassen und Genossenschaften geschlossene Wettbewerbsabkommen. Er hält es für erwünscht, daß die auf Grund dieses Abkommens ernannten örtlichen Vertrauensmänner des privaten Bankgewerbes auch für Wettbewerbsstreitigkeiten zwischen Angehörigen desselben als Schlichter zur Verfügung stehen, soweit nicht diesem Bedürfnis bereits durch Einrichtungen einer örtlichen Bankiervereinigung, der beide Streitteile angehören, entsprochen ist.
3. Unabhängig von den Bedenken, welche gegen eine bankgewerbliche Betätigung der öffentlichen Hand außerhalb berechtigter öffentlicher Wirtschaftszwecke unter allgemeinen volks- und finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erheben sind, verlangt der Bankiertag nachdrückliche Bekämpfung aller steuerlichen und sonstigen gesetzlichen Vorrechte, welche bestimmt oder geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit des privaten Bank- und Bankiergewerbes zum Vorteile öffentlicher Banken zu vermindern.

Die Neuerungen im Reichsbankgiroverkehr.

Von Reichsbankrat Dr. **Kramer**, Berlin.

Die Reichsbank hat in den letzten Wochen in ihrem Giroverkehr einen Ausbau ihrer Giroeinrichtungen vorgenommen. Es dürfte angebracht sein, diese Neuerungen, die an sich nur ein Glied in der Reihe der bisherigen Aenderungen darstellen, im Rahmen der bisherigen Gesamtentwicklung des Giroverkehrs darzustellen.

Bekanntlich hat die neuere Entwicklung auf dem Gebiet des Geld- und Kreditwesens in Deutschland zu einer starken Ausbreitung der bargeldlosen Zahlungsmethoden geführt. Die Einrichtung des Postscheckverkehrs, die Gewährung der passiven Scheckfähigkeit an die Sparkassen, die Bildung von

Girozentralen, der Zusammenschluß der Genossenschaftsorganisationen zu einem eigenen Giroring usw., das alles sind einzelne Etappen auf diesem Wege. Es wird vielfach behauptet, diese Entwicklung sei wesentlich auf Anregungen der Reichsbank zurückzuführen. Das ist nicht ohne weiteres zutreffend; es lag jedenfalls, wie auch der Reichsbankpräsident auf dem letzten Bankiertage ausführte, nie in der Absicht der Reichsbank, eine offenbar übertriebene Entwicklung zu fördern, die neben dem Gironetz der Reichsbank, das dem Großverkehr, und dem Postschecknetz, das mehr dem Kleinverkehr dient, zu viele neue Girokreise entstehen ließ und dadurch viele Firmen und Behörden veranlaßte, im Interesse ihres Zahlungsverkehrs mehrere Konten zu führen. Eine solche Unwirtschaftlichkeit und Zersplitterung der Kassenreserven kann sich die deutsche Wirtschaft angesichts der bestehenden Kapitalknappheit nicht leisten. Da für die Reichsbank außerdem noch die hier hineinspielenden Probleme der Kreditausweitung und der Liquidität der Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung sind, hat sie diesen Fragen seit langem ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet und zunächst ihrerseits versucht, durch Vervollkommnung ihrer Einrichtungen der unwirtschaftlichen Ausdehnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs außerhalb der Reichsbank entgegenzuwirken. Dabei kam ihr zustatten einmal, daß sie, was die Schnelligkeit des Giroverkehrs anlangt, ohne Frage allen anderen Giroorganisationen überlegen ist, und andererseits, daß sie diejenige Stelle ist, die letzten Endes allein an alle Reichsbankplätze nicht nur Guthaben übertragen, sondern dort auch Bargeld zur Verfügung stellen kann. Aus diesen Erwägungen heraus hat die Reichsbank bereits im Mai 1924 sich entschlossen, den Mindestsaldo des Giroguthabens auf den einzelnen Konten auf 100 RM herabzusetzen. Anfang 1925 wurden nach mehr als einjähriger Geltung auch die als Ausgleich für die Herabsetzung des Mindestsaldos neu eingeführten, bescheidenen Girogebühren wieder aufgehoben. Ende 1926 führte die Reichsbank den telegraphischen Giroverkehr ein. Damit war die Grundlage zur Zusammenfassung der einzelnen Geldmärkte Deutschlands zu einem einheitlichen großen Geldmarkt geschaffen, da es nunmehr möglich ist, alle Landesteile unmittelbar aus dem natürlichen Reservoir des zentralen Geldmarktes zu speisen. Schließlich ist noch auf die Bemühungen der Reichsbank, den internationalen Giroverkehr zu etablieren, zu verweisen, die dazu geführt haben, daß jetzt fast alle wichtigeren Länder dem Ueberweisungsverkehr der Reichsbank angeschlossen sind. Anfang August d. J. hat die Reichsbank nunmehr neue Maßnahmen getroffen, um durch weitgehende Vereinfachungen, Verbilligungen und Bequemlichkeiten für ihre Kunden einen weiteren Anreiz zur Benutzung ihrer Giroeinrichtungen zu schaffen und damit ihrer gemeinwirtschaftlichen Aufgabe noch vollkommener gerecht zu werden.

Die bisherige Technik des Giroverkehrs der Reichsbank, die Art der Verwendung und der Gebrauch der Schecks, der Sammelbogen, des Kontogegenbuches usw., darf hier als bekannt vorausgesetzt werden. Diese Technik hat sich Jahrzehnte hindurch durchaus bewährt; ihre Einfachheit trat aber vorwiegend im internen Dienstbetrieb der Reichsbank, nicht so sehr für das Publikum in Erscheinung. Insbesondere wurde von jeher das Fehlen einer Möglichkeit, mit der Ueberweisung gleichzeitig auch eine Verwendungsaufgabe zu erteilen, nachteilig empfunden. Bei einer Reform, die zu einer stärkeren Benutzung des Reichsbankgiroverkehrs führen sollte, war daher hier in erster Linie der Hebel anzusetzen.

Das bisher gebräuchliche rote Scheckformular ist durch das auf Seite 4 abgedruckte, aus einem Ueberweisungsauftrag und einer Durchschrift bestehende Scheckformular ersetzt worden.

Dieses lehnt sich textlich an die bisher übliche Fassung an, enthält aber einen besonderen Vordruck für die Aufnahme des Verwendungszwecks und für die Angabe, in wessen Auftrag die Ueberweisung erfolgt. Die neuen Scheckformulare werden wie bisher in Buchform mit je 50 Vordrucken, für den Großverkehr aber auch in Blocks mit 150 und 200 Schecks ausgegeben, bei denen auf einem Blatt drei oder vier Vordrucke perforiert untereinander stehen. Der Notwendigkeit, die Ausfüllung der Schecks mit der Schreibmaschine zu ermöglichen, ist dadurch Rechnung getragen, daß der einzelne Scheckvordruck hinsichtlich Größe und Zeilenabstand den Normungsrichtlinien des Deutschen Normenausschusses angepaßt ist.

Der praktische Ablauf des Ueberweisungsvorganges vollzieht sich nun derart, daß der dem Vordruck entsprechend ausgefüllte und mit Firmenstempel und Unterschrift versehene Scheck zusammen mit der von diesem nicht getrennten Durchschrift, die nicht im Original unterschrieben zu werden braucht, eingereicht wird. Die Verantwortung für die genaue Uebereinstimmung von Auftrag und Durchschrift trägt ausschließlich der Kontoinhaber. Bei mehr als drei Ueberweisungen am Platz oder nach auswärts ist eine Zusammenstellung der Schecks auf besonderen weißen oder roten Vordrucken mitzuliefern, die ebenfalls die Unterschrift und den Firmenstempel des Ueberweisers tragen muß. Die Reichsbank belastet nunmehr die Ueberweisungsaufträge dem Konto des Girokunden und übermittelt sodann ohne Prüfung des Verwendungszwecks die zuvor auf der Rückseite mit dem Tagesstempel der Reichsbank versehene Durchschrift unmittelbar durch die Post dem Girokunden, der in dem Ueberweisungsauftrag als Empfänger angegeben ist, falls diese Durchschrift — bei Platzübertragungen — vom Empfänger nicht im Laufe des Tages abgeholt wird; das Porto trägt die Reichsbank. Bezüglich dieser Durchschriften ist aber zu beachten, daß deren Uebermittlung noch nicht die Gutschriftsanzeige der Reichsbank darstellt. In den seltenen Fällen, in denen aus irgendwelchen Gründen die Ueberweisung vor der Gutschrift zurückgezogen wird, läßt die Reichsbank dem Empfänger baldmöglichst eine entsprechende Nachricht zugehen. Die Gutschriften selbst erhalten die Girokunden von jetzt an nur noch mit Gutschriftsverzeichnissen, die ebenfalls mit der Post zugesandt werden, soweit sie nicht, wie das die Regel sein wird, im Laufe des Tages abgeholt werden. Bezüglich des Kontogegenbuches ist eine Neuregelung dahin getroffen, daß jetzt im Gegensatz zur bisherigen Uebung der Girokunde selbst beide Seiten führt; das Kontogegenbuch ist nur noch in bestimmten Zeitabständen, und zwar mindestens einmal monatlich, zur Abstimmung des Saldos vorzulegen.

Nr. A.00000000 | Für Vermerke der Reichsbank | **Überweisungsauftrag**

Die Reichsbank

überweise zu Lasten ~~meines~~ / unseres Girokontos RM 113.820.50

Reichsmark (in Worten) Hundertdreizehntausendachthundertzwanzig, 50 Rpf.

dem Girokonto von ~~Herr~~ / Firma Deutsche Bank

bei der Reichsbank

in Berlin in Berlin W 8

(Verwendungszweck*) / zu Gunsten von: Straße und Hausnummer Behrenstr. 9-13

Depositenkasse C, Potsdamer Str. 127/128

für Max Müller, Berlin W 35, Potsdamer Str. 100

im Auftrage von:

Alfred Schulze, Teltow, Hauptstr. 10

Ort: Berlin

Datum: den 20. August 1928

Stempel und Unterschrift: W. Lehmann & Co.

*) Postrechtlich zulässig sind nur kurze Angaben über die Zweckbestimmung der Überweisung.

MUSTER!

Nr. A.00000000

Betrag RM 113.820.50

Empfänger

Deutbk

Dep.K. C

für Max Müller

Bln, Potsdamerstr 100

wegen Alfred

Schulze, Teltow

Datum

20.8.28.

Nr. A.00000000 **Durchschrift des Überweisungsauftrages:** (vgl. die Rückseite)

(der Reichsbank mit einzureichen)

Die Reichsbank

überweise zu Lasten ~~meines~~ / unseres Girokontos RM 113.820.50

Reichsmark (in Worten) Hundertdreizehntausendachthundertzwanzig, 50 Rpf.

dem Girokonto von ~~Herr~~ / Firma Deutsche Bank

bei der Reichsbank

in Berlin in Berlin W 8

(Verwendungszweck*) / zu Gunsten von: Straße und Hausnummer Behrenstr. 9-13

Depositenkasse C, Potsdamer Str. 127/128

für Max Müller, Berlin W 35, Potsdamer Str. 100

im Auftrage von:

Alfred Schulze, Teltow, Hauptstr. 10

Ort: Berlin

Datum: den 20. August 1928

Stempel und Unterschrift: W. Lehmann & Co.

*) Postrechtlich zulässig sind nur kurze Angaben über die Zweckbestimmung der Überweisung.

MUSTER!

Wenden!

Reichsbank-Zahlschein

Nr. 000000

RM

Reichsmark (in Worten)

sind gutzuschreiben dem Girokonto von Herr / Firma

bei der Reichsbank in

in

Straße und Hausnummer

Betrag und RM Gebühr empfangen

Kassier

Kontrollbeamter

Verwendungszweck*):

Ort: , den

Straße und Hausnummer

*) Postrechtlich zulässig sind nur kurze Angaben über die Zweckbestimmung der Zahlung.

Vor- u. Zuname bzw. Firma des Einzahlers

Rückseite beachten!

Nr. 000000 **Empfangsbescheinigung**

RM

Reichsmark (in Worten)

zur Gutschrift bei der Reichsbank in

auf Girokonto

von

in

Ort: den

Obenstehenden Betrag und eine Gebühr von

RM erhalten.

Reichsbank haupt-/neben-stelle

Durchschrift eines Reichsbank-Zahlscheins: (vgl. die Rückseite)

Nr. 000000

(der Reichsbank mit einzureichen)

RM

Reichsmark (in Worten)

sind gutzuschreiben dem Girokonto von Herr / Firma

bei der Reichsbank in

in

Straße und Hausnummer

Verwendungszweck*):

Ort: , den

Straße und Hausnummer

*) Postrechtlich zulässig sind nur kurze Angaben über die Zweckbestimmung der Zahlung.

Vor- u. Zuname bzw. Firma des Einzahlers

Die Vorteile dieser neuen Regelung für jeden dem Giroverkehr der Reichsbank angeschlossenen Teilnehmer liegen auf der Hand. Die Ausfertigung des Schecks und die Benachrichtigung des Empfängers erfolgt in einem Arbeitsgang, besondere Aviskarten sind überflüssig geworden, ebenso spart der Girokunde die Portokosten. Der Ueberweisende ist weiterhin in der Lage, die für den eigenen Betrieb erforderlichen Buchungs- und sonstigen Belege in einem Arbeitsgang als Durchschrift bei der Ausfertigung des Schecks herzustellen. Der Fortfall des Sammelbogens und die jetzt getroffene Regelung machen es zwar erforderlich, jeden Scheck einzeln zu unterschreiben. Eine Mehrbelastung des Scheckausstellers ist aber insofern nicht gegeben, als das bisher erforderliche Unterschreiben der Aviskarte fortgefallen ist, ganz abgesehen von der Arbeitsbelastung, die durch deren Sonderausfertigung entstand. Außerdem ist noch eine Erleichterung insofern zugelassen, als bei der Ausfüllung der roten Schecks in Zukunft darauf verzichtet wird, daß bei der Wiederholung des Betrages in Worten die ganze Summe in Buchstaben wiederholt wird. Es ist eine Regelung dahin erfolgt, daß bei vier- oder mehrstelligen Beträgen nur der Betrag bis zu den Tausendern einschließlich herab, bei dreistelligen Beträgen nur die Hunderter und bei ein- oder zweistelligen Beträgen der ganze Betrag in Buchstaben geschrieben wird. Ein ganz besonderer Vorteil liegt ferner in der Tatsache, daß die Empfänger einer Ueberweisung — bei Ueberweisungen von auswärts — durch die von der Ueberweisungs-Bankanstalt vorgenommene Zusendung der abgestempelten Durchschriften im allgemeinen zu dem gleichen Zeitpunkt von der Ueberweisung und deren Verwendungszweck Kenntnis erhalten, zu dem die Ueberweisung bei der kontoführenden Bankanstalt eintrifft. Das ist besonders wertvoll für die Girokunden, die nicht am Ort der Reichsbankanstalt wohnen, und die bisher die Eingänge von der kontoführenden Bankanstalt auf dem Postwege einen Tag später erfuhren. Da die zeitraubende und unbequeme Vorlegung des Kontogegenbuches jetzt fortgefallen ist, wird der Anschluß auch außerhalb wohnender Firmen und Personen an den Reichsbankgiroverkehr noch bequemer gestaltet.

Aehnliche Erleichterungen wie für den normalen Giroverkehr sind auch für Ueberweisungen solcher Personen getroffen, die nicht selbst ein Girokonto besitzen. Für diese Ueberweisungen, die natürlich nur auf das Girokonto solcher Personen oder Firmen erfolgen können, die dem Reichsbankgiroverkehr angeschlossen sind, ist ein besonderer, sogenannter „Reichsbank-Zahlschein" eingeführt worden, dessen Aussehen auf Seite 5 wiedergegeben ist.

Die praktische Durchführung dieser Ueberweisungen vollzieht sich im allgemeinen ähnlich wie die des normalen Giroverkehrs.

Auch im telegraphischen Ueberweisungsverkehr hat die Reichsbank Ende August neue Verbesserungen eingeführt. Zunächst ist nunmehr auch hier die telegraphische Weitergabe des Verwendungszwecks zusammen mit der Ueberweisung möglich. Dem Empfänger wird der Verwendungszweck von der sein Konto führenden Reichsbankanstalt gleichzeitig mit der Gutschrift mitgeteilt; daneben wird ihm die Durchschrift des Ueberweisungsauftrages von der mit der Ueberweisung beauftragten Reichsbankanstalt durch die Post unmittelbar zugesandt. Zur weiteren Beschleunigung des telegraphischen Ueberweisungsverkehrs werden die Ueberweisungen auf Antrag außer durch einfache Telegramme auch durch „dringende" und „Blitz"-Telegramme befördert.

Die Deckungsvorschriften der europäischen Notenbanken.

Von Dr. **Kurt A. Herrmann**, Berlin.

1. Zur Theorie der Deckungsvorschriften.

In der „Gründerzeit" der Notenbanken, die die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ausfüllt, hatten die den neuerrichteten Notenbanken aufgelegten Deckungsvorschriften eine erhebliche praktische Bedeutung. Solange die Banknote mehr Kreditmittel als Zahlungsmittel, solange sie nicht „valutarisches" Geld war, mußte ihre jederzeitige Einlösung in „valutarisches" Geld (bzw. in gesetzliche Zahlungsmittel) sichergestellt werden. Die Vielheit (Dezentralisation) der Notenbanken verbunden mit dem privatwirtschaftlichen Charakter des Geschäftes der Banknotenausgabe erzwang die gesetzliche Festlegung des Deckungsverhältnisses. Im großen und ganzen hatte die Bankgesetzgebung in den Anfängen des Notenbankwesens denselben Sinn, wie die modernen Versuche, bei den Depositenbanken ein festes Verhältnis zwischen Depositen und „Kasse" festzulegen. Im Bundes-Reserve-System der Vereinigten Staaten ist dieser Deckungszwang für die Depositen der Kreditbanken gesetzlich durchgeführt, in England hat der freiwillig auferlegte Zwang den gesetzlichen unnötig gemacht, die deutschen Banken führen das Deckungsprinzip wenigstens für ihre ausländischen Verpflichtungen durch. Zweifellos steht die Entwicklung, die zu einem — entweder gesetzlichen oder gewohnheits-rechtlich freiwilligen — festen Deckungsverhältnis zwischen Kasse und Depositen bei den Depositenbanken führen wird, erst in ihren Anfängen. Auch die Notenbankgesetzgebung fiel in die Zeit, als die Banknote nicht mehr reines Kreditmittel blieb, sondern auch Zahlungsmittel wurde. Der gleiche Uebergang vom Kreditmittel zum Zahlungsmittel (des Giralgeldverkehrs) vollzieht sich heute beim Bankdepositum.

Gegenüber den Anfängen der Notenbanken, in denen eine gesetzliche Festlegung des Deckungsverhältnisses notwendig war, hat sich die Struktur der Banknote und der Notenbanken restlos gewandelt. Die Banknote ist (von Mexiko, Albanien und dem Osten abgesehen) nicht im geringsten mehr Kreditmittel, ein Zahlungsversprechen der Bank, sondern restlos Zahlungsmittel. Sie ist — wenigstens in Europa — einziges Zahlungsmittel, neben dem nur Scheidemünze umläuft. Sie ist im Grunde auch nicht mehr eigentliche Banknote, sondern Staatspapiergeld. Denn letzten Endes haftet gar nicht mehr die Bank, sondern der Staat für ihre Wertbeständigkeit. In der Nachkriegszeit war jede Währungsreform (auch in den Ländern, in denen das Papier-

geld offiziell Banknote war) eine Aktion des Staates. Diese Strukturwandlung der Banknote ist eigentlich nur in den Vereinigten Staaten gesetzlich anerkannt: Die Bundes-Reserve-Noten sind de jure nicht Banknoten, sondern Staatsnoten. Mit der Zentralisierung des Notenbankwesens ist die Zentralnotenbank im Grunde genommen gar keine privatwirtschaftliche Bank mehr, sondern das Währungsamt des Staates. Daß nach außen hin fast in allen Ländern die privatwirtschaftliche Rechtsform der Notenbank aufrechterhalten wird oder sogar (vgl. Bulgarien) an die Stelle der öffentlich-rechtlichen Form gesetzt wird, ist eine — im Zeitalter fortschreitenden Staatssozialismus (oder Wirtschaftsbürokratismus) psychologisch besonders interessante — Verbeugung vor dem Liberalismus.

Mit der Strukturwandlung der Banknote hat auch der Deckungsfonds seinen Charakter gewandelt. Der Goldstock ist nicht mehr ein Fonds an Goldmünzen, die im Zahlungsmittelumlauf durch Banknoten ersetzt worden sind und jederzeit wieder an die Stelle der Banknoten treten können und sollen; Goldmünzen sind ja fast durchweg — wenigstens de facto — dem Umlauf entzogen. Der Deckungsfonds der Notenbanken ist heute restlos (in Europa macht nur Albanien eine Ausnahme) Reserve für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande, deckt also nicht den Notenumlauf, sondern die Zahlungsbilanz. Der Deckungsfonds ist ein Bestand, nicht mehr an „gesetzlichen", d. h. nationalen Zahlungsmitteln, sondern an weltgängigen Zahlungsmitteln. Dieser Charakter des Deckungsfonds bestimmt auch seine Zusammensetzung und seine Höhe.

Der Kriegsausbruch und die Zerrüttung der europäischen Zahlungsbilanz, die er zur Folge hatte, zeigte, daß der Goldbestand eines Landes nicht allein Reserve für den „Spitzen"ausgleich der Zahlungsbilanz ist. Er ist auch nationaler Reservefonds, aus dem besondere Belastungen der Zahlungsbilanz, Sonderausgaben der Gesamtwirtschaft, bestritten werden, und zwar solange, bis der Ausgleich der Zahlungsbilanz wiederhergestellt ist oder bis andere Reserven (Bestände an ausländischen Wertpapieren) angegriffen werden müssen und können. In diesem Zusammenhang ist ein hoher Goldbestand immer ein Reichtumssymptom, weil nur reiche Volkswirtschaften (ebenso wie Privatwirtschaften) sich den Luxus einer „Liquidität" (Bestand an sofort greifbaren Zahlungsreserven) erlauben können (und dürfen). Bei der heutigen Konstruktion des Währungswesens der Weltwirtschaft ist es zweifellos zweckmäßig, einen Teil dieser Notreserve in Effektivgold zu halten, weil mit Effektivgold die Zahlungsbilanz mit jedem Teile der Weltwirtschaft ausgeglichen werden kann.

Schon in der Vorkriegszeit, vor allem aber in der Nachkriegszeit hat die zentrale Reserve („Goldreserve") eines Landes eine zweite vielleicht noch wichtigere Bedeutung erlangt. Denn heute werden die Schwankungen der Devisenbilanz, die durch die Goldreserve auszugleichen sind, weniger durch die „erweiterte Handelsbilanz" (Bilanz der laufenden Einnahmen und Ausgaben) als durch die Kreditbilanz, und zwar hauptsächlich durch die Bewegung der kurzfristigen Kredite bestimmt. Der Deckungsfonds ist heute somit in der Hauptsache Reserve für die kurzfristigen Auslandsverbindlichkeiten der Gesamtwirtschaft.

Soweit der Deckungsfonds diesen Charakter hat, kann in weitgehendem Umfange Gold durch Devisen ersetzt werden. Insbesondere gilt dies für diejenigen Länder, deren kurzfristige Auslandsverpflichtungen weniger loro (wie bei England) als nostro sind, weniger aus Guthabenzufluß als aus Kreditgewährung entstanden sind. Denn Kredite werden in der Währung, in der sie gewährt worden sind, nicht aber in Effektivgold zurückbezahlt.

Bei dem Charakter des Deckungsfonds: Reserve für die Zahlungsbilanz und namentlich die Kreditbilanz, ist sein ursprünglicher Zusammenhang mit der Höhe des Banknotenumlaufs völlig gelöst. Nicht die Größe des Notenumlaufs, sondern der Umfang der Auslandsverpflichtungen, namentlich der kurzfristigen, hat die Höhe der „Goldreserve" zu bestimmen. Die Verbindung zwischen Deckungsfonds und Notenumlauf ist vor allem durch eine weitere Strukturwandlung der Banknote gelöst worden: Das Stückgeld ist heute überhaupt nicht mehr — wie teilweise noch im letzten Jahrzehnt vor Kriegsausbruch — Zahlungsmittel der Unternehmerwirtschaft, es ist ausschließlich Zahlungsmittel der Verbrauchswirtschaft geworden. Dadurch stehen die Konjunkturschwankungen des Notenumlaufs nur noch indirekt und vor allem in einem weiten zeitlichen Abstand mit den Schwankungen der Zahlungsbilanz in Verbindung; überhaupt keine Beziehungen bestehen zwischen Notenumlauf und Kreditbilanz, die durch die Goldreserve zu decken ist. Nicht nur ökonomisch, sondern auch technisch sind die ursprünglichen Beziehungen zwischen Notenumlauf und Goldbestand gelöst. Solange die Banknote Zahlungsmittel (und Aufbewahrungsmittel für Betriebsmittel) in der Unternehmersphäre war, konnte das für Zahlungen an das Ausland benötigte Gold tatsächlich durch Rückreichen von Banknoten aus der Notenbank herausgeholt werden, Goldabfluß (auch ins Ausland) führte automatisch zum Notenrückfluß. Seitdem aber der Stückgeldumlauf ausschließlich auf die Verbrauchswirtschaft beschränkt ist, ist die automatische Verknüpfung von Notenrückfluß und Goldabfluß aufgehoben; denn die Verbrauchswirtschaft gibt die Noten nicht heraus, wenn die Unternehmersphäre Gold (oder Devisen) aus der Notenbank benötigt (im Konjunkturverlauf fällt sogar ein vermehrter Devisenbedarf mit einer Zunahme des Stückgeldbedarfs zeitlich zusammen). Die Theorie des Peels-Act stimmte nur für eine Zeit, in der die Banknote noch Zahlungsmittel der Unternehmerwirtschaft war.

Nun hat man — schon in der Vorkriegszeit, vor allem aber in der Nachkriegszeit — für die Deckungsvorschriften der Notenbanken eine neue theoretische Begründung gefunden, der eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist: Die Goldreserve der Notenbanken ist der Kern, auf dem sich der gesamte Zahlungsumschlag eines Landes aufbaut. Durch die Deckungsvorschriften der Notenbanken wird der Bestand an ausländischen Zahlungsmitteln in einem festen Verhältnis zu der insgesamt vorhandenen Kaufkraft erhalten, von der immer ein ge-

wisser (wenn auch nicht hoher) Prozentsatz sich dem Ankauf ausländischer Waren (oder Wertpapiere) zuwenden kann. Die Deckungsquote der Notenbanken verbürgt somit ein festes Verhältnis zwischen Inlandskaufkraft und Kaufkraft gegenüber dem Auslande. Um dieses feste Verhältnis zwischen Inlands- und Auslandskaufkraft herzustellen, kann es in der Tat genügen, ein festes Verhältnis zwischen Notenumlauf und Reserve innezuhalten. Denn zwischen Stückgeldumlauf (Stückgeldbedarf) und Gesamtkaufkraft bestehen auch heute noch enge Beziehungen, weil jede Verschiebung in der Gesamtkaufkraft (auch in der Unternehmersphäre) sich in der Verbrauchswirtschaft auswirkt. Der zeitliche Abstand allerdings, der — im Konjunkturverlauf — stets zwischen der Kaufkraftschöpfung der Kreditbanken und der Zunahme des Stückgeldumlaufs besteht, läßt es zweckmäßiger erscheinen, den Goldkern nicht nur zum Notenumlauf, sondern auch zu den Zahlungsmitteln des Giralverkehrs in Beziehung zu setzen. Das amerikanische Bundes-Reserve-System hat schon in der Vorkriegszeit diesen modernen Gedanken verwirklicht; dadurch daß die Kredit-Banken (Member-Banks) rund 10 pCt. ihrer kurzfristigen Depositen als Reserve bei den Bundes-Reserve-Banken einzahlen müssen und die B.-R.-Banken diese „Member-Reserve"-Depositen zu 35 pCt. zu decken haben, hat auch das Giralgeld einen 3,5 prozentigen Goldkern. Die Bedeutung einer solchen automatischen Verbindung zwischen dem Goldkern und dem Umfang der giralen Zahlungsmittel, d. h. den Scheckkonten der Kreditbanken liegt allerdings weniger darin, daß ein Goldbestand die vorhandenen Bankdepositen „deckt", als daß die Zunahme der Depositen durch autonome Geldschöpfung der Kreditbanken in eine gewisse zwangsläufige Beziehung zu den Ueberschüssen der Zahlungsbilanz (die ihrerseits nur Ausdruck der inneren Wirtschaftsbilanz ist) gebracht wird. Darum kann auch zweifellos die Notenbank diesen Teil ihrer Goldreserve, der als „Goldkern" der Gesamtkaufkraft fungiert und dadurch für ewige Zeiten festgelegt wird, aus der Effektivgoldform in die Devisenform, wenn nicht gar in einen Bestand an ausländischen Wertpapieren, umwandeln. Aber die Goldkernfunktion des Goldfonds wird immer nur eine Teilfunktion sein; dessen wichtigste Aufgabe bleibt vielmehr, leicht greifbare Reserve für Schwankungen der Zahlungsbilanz zu sein und vor allem die kurzfristigen Auslandsverbindlichkeiten zu „decken".

2. Die Deckungsbestimmungen der europäischen Notenbanken.

In der Nachkriegszeit sind im Zusammenhang mit der „Balkanisierung" Mittel- und Osteuropas neue Notenbanken gegründet und gleichzeitig — als Abschluß der Währungsentwertungen — die Deckungsvorschriften für die bestehenden Notenbanken fast durchweg neu formuliert oder wenigstens in ihrer alten Form prolongiert und bestätigt worden. Diese Neuorganisation des europäischen Notenbankwesens bot die Möglichkeit, die oben betonten Strukturwandlungen, die sowohl im Banknotenumlauf wie im Charakter des Deckungsfonds sich gegenüber der Mitte des 19. Jahrhunderts vollzogen hatten, zu berücksichtigen und die Deckungsvorschriften diesem modernen Charakter anzupassen. Betrachtet man aber die Deckungsvorschriften[1]), die durch die Neuorganisation eingeführt oder bestätigt worden sind, so ergibt sich eine auffallend geringe Anpassung an die moderne Entwicklung des Notenbankwesens und vor allem eine auffallend geringe Voraussicht für die weltwirtschaftlichen Wirkungen, die die eng auf binnenwirtschaftliche Gesichtspunkte zugeschnittenen Deckungsbestimmungen auslösen müssen. Dieser Eindruck wird durch die außerordentliche Buntscheckigkeit der Deckungsvorschriften verstärkt: restlos gleiche Deckungssysteme haben nur 1. Italien, Griechenland und Estland; 2. Belgien und Polen; 3. Oesterreich und Ungarn. Die Deckungsvorschriften aller anderen (16) Notenbanken sind „individuell".

In zwei Punkten ist zwar die Modernisierung der Deckungsbestimmungen restlos durchgeführt. Der Deckungsfonds ist von allen Beständen bereinigt worden, die nicht internationale Zahlungsmittel sind oder (wie das Silber) aufgehört haben, solche zu sein. Weiterhin ist zumeist — wenn auch nicht durchweg de jure — die Goldabgabepflicht auf Barren, also für Ausfuhrzwecke beschränkt. Beide Maßnahmen bedeuten, daß der Deckungsfonds ausschließlich als Reserve für internationale Zahlungen anerkannt ist.

a) Devisendeckung.

Aber der Uebergang von der Effektivgolddeckung zur Goldevisendeckung ist in Europa nur in sehr geringem Umfange vollzogen worden. Das ist um so auffälliger, als in der Vorkriegszeit die Golddevisenwährung durchaus nicht auf überseeische Länder beschränkt war, sondern auch bei europäischen Notenbanken bereits Eingang gefunden hatte. Bei folgenden Notenbanken durften schon vor dem Kriege Devisen in den Barvorrat eingerechnet werden: Belgien, Italien, Norwegen, Serbien, Portugal, Rußland und Finnland.

Heute dagegen ergibt sich folgendes Bild von der Ausbreitung der Devisenwährung in Europa:

Acht Länder haben an der ausschließlichen Effektivgolddeckung festgehalten:

England, Frankreich, Schweden, Norwegen, Holland, Schweiz, Litauen und Spanien;

Fünf Länder haben eine gemischte Gold- und Devisendeckung (neben einem Mindestbetrag an Gold sind Devisen zusätzlich als Deckungsmittel zugelassen):

Deutschland, Belgien, Polen (3/4 Gold, 1/4 Devisen), Dänemark (3/5 Gold, 2/5 Devisen), Albanien (1/3 Gold, 2/3 Devisen).

Zehn Länder dagegen sind zur reinen Devisendeckung übergegangen (wobei ein Teil der Deckung in Gold bestehen darf oder soll, aber nicht muß):

Italien, Danzig, Tschechoslowakei, Oesterreich, Ungarn, Griechenland, Rußland, Lettland, Estland, Finnland.

Die Zahl der Notenbanken, bei denen die Devisendeckung ganz oder teilweise zugelassen ist, ist zwar wesentlich größer als die Zahl der Banken mit reiner Golddeckung. Entscheidend aber ist, daß die

[1]) Die nachstehende Untersuchung schließt Bulgarien, Jugoslavien, Rumänien und Portugal aus, weil in diesen Ländern die Deckungsfrage noch nicht endgültig geregelt ist. Dagegen ist Spanien in die Untersuchung mit einbezogen.

„großen" Notenbanken beim Goldstandard geblieben und nur die „kleinen" (mit Ausnahme von Italien und — teilweise — Deutschland) zur Devisendeckung übergegangen sind. Dadurch besteht für Europa in seiner Gesamtheit der größte Teil der Zwangsdeckung aus Gold und nur ein Drittel etwa aus Devisen.

Tabelle 1. Deckungsbedarf der europäischen Notenbanken 1928. in Mill. RM.

Länder	Verpflichtungen Stand am 31. 12. 1927		Deckungsbedarf für			Davon	
	Noten	Depositen	Noten	Depositen	zusammen	Gold	Devisen
England	7 781,4[1])	2 831,5	2 869,8	—	2 869,8	2 869,8	—
Frankreich	9 317,3	1 731,1	3 261,1	605,9	3 867,0	3 867,0	—
Schweden	592,0	301,1	225,7	—	225,7	225,7	—
Norwegen	368,6	105,4	87,3	—	87,3	87,3	—
Holland	1 344,5	166,7	268,9	33,3	302,2	302,2	—
Schweiz	743,1	124,3	297,2	—	297,2	297,2	—
Litauen	45,3	27,3	15,1	—	15,1	15,1	—
Spanien	2 928,7	794,3	1 378,0	—	1 378,0	1 378,0	—
Deutschland	5 437,7[2])	910,8	2 175,1	—	2 175,1	1 631,3	543,8
Belgien	1 192,7	125,4	477,1	50,2	527,3	395,5	131,8
Dänemark	398,5	50,7	199,3	—	199,3	119,6	79,7
Polen	551,0[3])	198,6	220,4	79,4	299,8	224,8	75,0
Albanien	6,3	3,0	2,1	—	2,1	0,7	1,4
Italien	4 230,6[3])	698,0	1 692,0	279,2	1 971,2	—	1 971,2
Danzig	29,4	2,8	9,8	—	9,8	—	9,8
Tschechoslowakei[4])	1 042,3	85,4	364,8	29,9	394,7	—	394,7
Oesterreich[4])	593,8	23,4	197,9	7,8	205,7	—	205,7
Ungarn[4])	357,4	226,7	119,1	75,6	194,7	—	194,7
Griechenland	278,9	232,3	111,6	92,9	204,5	—	204,5
Rußland	3 602,6[3])	—	600,4	—	600,4	—	600,4
Lettland	57,4[3])	123,5	28,7	—	28,7	—	28,7
Estland	43,9	9,8	17,6	3,9	21,5	—	21,5
Finnland	160,1	49,4	33,2	49,4	82,6	—	82,6
zusammen[5])	41 103,5	8 821,5	14 652,2	1 307,5	15 959,7	11 414,2	4 545,5

[1]) Einschl. Currency-Notens. [2]) Einschl. Rentenbankscheine und Privatbanknoten. [3]) Einschl. Staatsnoten. [4]) Bei der hier vorgenommenen Berechnung des Deckungsbedarfs ist die Staatsschuld als bereits getilgt angesehen. [5]) Ohne Bulgarien, Jugoslavien, Rumänien, Portugal.

An Hand vorstehender Uebersicht läßt sich der Deckungsbedarf der europäischen Notenbanken nach dem gegenwärtigen Stande der zu deckenden Verpflichtungen auf 16,0 Milliarden RM berechnen. Von diesen 16 Milliarden RM müssen gemäß den Deckungsvorschriften der einzelnen Notenbanken 11,4 Milliarden RM aus Gold bestehen und nur 4,5 Milliarden RM können in Devisen angelegt werden.

b) Depositendeckungspflicht.

Die weitere „Modernisierung", die Deckungspflicht nicht auf den Betrag der umlaufenden Noten zu beschränken, sondern auch auf die sonstigen Sichtverpflichtungen, d. h. auf die Depositen auszudehnen, ist nur in 11 Ländern durchgeführt worden, nämlich in

> Frankreich, Holland, Belgien, Polen, Italien, Tschechoslowakei, Oesterreich, Ungarn, Griechenland, Estland und Finnland.

Bei der Einbeziehung der Depositen in die Deckungspflicht ist bei den meisten Notenbanken (Italien, Belgien und Holland kannten diese Ausdehnung der Deckungspflicht schon in der Vorkriegszeit) zweifellos das amerikanische Vorbild und damit gleichzeitig die Absicht, das „Giralgeld" ebenso zu behandeln wie das Stückgeld, maßgebend gewesen. Bei dieser Nachahmung des amerikanischen Systems hat man aber übersehen, daß die deckungspflichtigen „Depositen" der Bundes-Reserve-Banken etwas ganz anderes sind als die „Depositen" der europäischen Notenbanken. 95 v. H. der „Depositen" der B.-R.-Banken bestehen aus der „Member-Reserve", d. h. den in einem festen Verhältnis zu den Kreditoren stehenden Pflichtguthaben der Kreditbanken. In Amerika ist das „Giralgeld" nicht zu 35 pCt. goldgedeckt, weil die Depositen der B.-R.-Banken nicht Giralgeld sind, sondern das wirkliche Giralgeld, nämlich die Depositen der Depositenbanken sind — auf dem Umwege über die ca. 10 pCt. required reserve und die Golddeckungspflicht der Member reserve — zu rund 3,5 pCt. goldgedeckt.

Bei den europäischen Notenbanken aber besteht überhaupt nur ein Teil der Notenbankdepositen aus den Reserven der Banken; und nur in England — aber auch hier nur teilweise und freiwillig — besteht ein festes Verhältnis zwischen Bankdepositen und Reserve, d. h. Notenbankdepositen. Nur in England sind die Voraussetzungen dafür vorhanden, durch Ausdehnung der Deckungspflicht auf die Depositen (allerdings nur auf die other Deposits, nicht auch auf die public deposits) auch das „Giralgeld" (nämlich die Scheckkonten der Depositenbanken) in die Deckungspflicht einzubeziehen. Gerade England aber hat die Deckungspflicht nicht auf die Depositen ausgedehnt.

Bei den europäischen Notenbanken entfällt der größte Teil der Depositen auf die Guthaben des Staates, die nur zum geringen Teil bewegt werden,

zumeist zeitweilig unbenötigte Kassenreserven sind. In Europa ist durchweg die Notenbank die einzige „Bankverbindung" des Staates; insoweit hat die Zentralbank gegenüber dem Staat nicht den Charakter einer Notenbank, sondern einer Depositenbank, ihre Depositen sind nicht als Notenbankdepositen, sondern als Kreditbankdepositen anzusehen und zu behandeln. Typisch für den logischen Fehler, das amerikanische Deckungssystem äußerlich — d. h. ohne seinen ökonomischen Sinn zu verstehen — zu übernehmen, ist die praktische Auswirkung in Frankreich, wo die 35 pCt. Effektivgolddeckung sich auch auf die Depositen bezieht. Bei der Bank von Frankreich betragen die Depositen in Mill. Fr.:

	29. 6. 1928	17. 8. 1928
des Tresors	4 555,4	8 416,3
der Caisse autonome .	1 933,0	2 291,1
von Privaten	4 924,8	4 369,5
sonstige	368,8	306,8
zusammen:	11 782,0	15 383,7

Im August 1928 entfallen mehr als zwei Drittel der Depositen auf die Einlagen des Tresors und der Caisse autonome. Diese öffentlichen Reserven sind nur deshalb bei der Bank von Frankreich konzentriert, weil auch hier die Notenbank die einzige Bankverbindung des Staates ist. Die Kassenreserven der privaten Wirtschaft (einschl. sogar Frankguthaben von Ausländern), die bei den Depositenbanken als Einlagen gehalten werden, sind einer (indirekten) Golddeckungspflicht von nur 1 bis 2 v. H. unterworfen[2]); Kassenreserven des Staates, die sich ökonomisch nicht von denen der privaten Wirtschaft unterscheiden, müssen dagegen zu 35 v. H. aus Effektivgold bestehen: ein Rückfall in das 18. Jahrhundert, wo Staaten bisweilen einen Schatz von Hartgeld als Reserve ansammelten.

In dem kurzen Zeitraum vom 29. Juni bis zum 17. August 1928 sind durch zufällige größere Geldeingänge die Guthaben des Tresors (einschl. der Caisse autonome) um 5,2 Milliarden Fr. angewachsen. Diese zufällige Umlagerung von Kaufkraft aus privater in staatliche Hand, d. h. ihre Umschreibung von der Bankverbindung der Privatwirtschaft auf die Bankverbindung des Staates (ein Vorgang, der wirtschaftlich genau dasselbe ist wie ein Depositenabfluß vom Crédit Lyonnais zur Société Générale) führt dazu, daß der Deckungsbedarf, d. h. der Goldbedarf der Bank von Frankreich sich um 300,7 Mill. RM erhöht (vergleichsweise sei erwähnt, daß die im Jahre 1928 eingetretene Erhöhung der Goldbestände der Bank von England, ein seinerzeit sehr beachteter Vorgang, nicht mehr als 300 Mill. RM ausmachte).

c) Das Deckungsverhältnis (Minimaldeckung).

Ebenso wie in der Vorkriegszeit ist den europäischen Notenbanken eine Mindestdeckung vorgeschrieben, die nicht — oder nur unter Auslösung bestimmter Folgewirkungen — unterschritten werden darf. Es spricht gegen die ökonomische Rechtfertigung der Minimaldeckung überhaupt, daß trotz der jahrzehntelangen Erfahrungen, auf die ja das europäische Notenbankwesen zurückblicken konnte, ein allgemeingültiger Satz für die Minimaldeckung nicht gefunden worden ist. Ebenso wie in der Vorkriegszeit ist die den einzelnen Notenbanken vorgeschriebene Berechnungsmethode der Minimaldeckung „individuell", d. h. in kaum einem Lande mit der Notenbank eines anderen Landes vergleichbar. Nur in gewissem Umfange kann man dem 40proz. Deckungssatz eine allgemeinere Verbreitung zusprechen, ebenso wie man für die Vorkriegszeit von einem Vorwiegen der Dritteldeckung sprechen kann.

Insgesamt lassen sich drei Hauptsysteme für die Berechnung der Minimaldeckung unterscheiden:

1. Festes ungedecktes Notenkontingent, über das hinaus alle Verpflichtungen zu 100 pCt. zu decken sind; und zwar in England (260 Mill. £), Schweden (125 Mill. Kr.; jedoch ist der überschießende Betrag nur zu 50 pCt. zu decken), Norwegen (250 Mill. Kr.), Finnland (1200 Mill. Fmk.).

2. Variabler Prozentsatz der Deckungspflicht:
   Spanien: bei einem Notenumlauf bis 4000 Mill. Peseta 40 pCt. Gold (und 5 pCt. Silber), darüber hinaus 50 pCt. Gold (und 10 pCt. Silber);
   Lettland: bis 100 Mill. Lat 50 pCt. Gold und Devisen, von 100 bis 150 Mill. Lat 75 pCt. Gold und Devisen, darüber hinaus 100 pCt. Gold und Devisen.

3. Fester Prozentsatz der Deckungspflicht:
   50 pCt. in Dänemark;
   40 pCt. in Belgien, Italien, Schweiz, Deutschland, Griechenland und Polen;
   35 pCt. in Frankreich und Tschechoslowakei[3]);
   33⅓ pCt. (Dritteldeckung) in Danzig, Albanien, Oesterreich[3]) und Ungarn[3]);
   20 pCt. in Holland;
   16⅔ pCt. in Rußland[4]).

Gegenüber der Vorkriegszeit ist die Deckungsquote nur in Holland und Rußland herabgesetzt worden. Eine Ermäßigung der Deckungspflicht ist weiterhin in England, Norwegen und Finnland da-

[2]) Soweit nämlich die Kreditbanken zur Deckung ihrer Depositen Guthaben bei der Bank von Frankreich unterhalten und diese Guthaben wiederum der 35 v. H. Golddeckungspflicht unterliegen.

[3]) Diese Deckungssätze sind zur Zeit noch nicht in Kraft. Zunächst wird von dem Betrag der Sichtverpflichtungen der noch nicht getilgte Betrag der Staatsschuld (Inflationsschuld) abgezogen (variables ungedecktes Notenkontingent). Ferner steigt der — auf die so ermittelte Differenz berechnete — Prozentsatz erst von Jahr zu Jahr allmählich an. Er beträgt in Oesterreich und Ungarn

in den ersten fünf Jahren	20 pCt.
in den nächsten fünf Jahren	24 „
in den nächsten fünf Jahren	28 „
sodann	33⅓ „

In der Tschechoslowakei steigt der Deckungssatz von 20 pCt. (im Jahre 1920) jährlich um 1 pCt., bis er (im Jahre 1935) 35 pCt. erreicht.

[4]) Der der Staatsbank vorgeschriebene Deckungssatz für die Tscherwonzen beträgt 25 pCt. Jedoch werden neben den Banknoten die kleinen Scheine (von 1 bis 25 Ro) vom Staat ausgegeben; deren Umlaufsbetrag ist auf die Hälfte des Tscherwonzenumlaufs begrenzt. 25 Ro Goldreserven „decken" also nicht nur 100 Ro Banknoten, sondern 150 Ro Noten plus Kassenscheine.

durch eingetreten, daß das ungedeckte Notenkontingent erhöht worden ist. Sonst ist fast durchweg die Deckungspflicht verschärft worden, und zwar nicht nur in denjenigen Ländern, in denen die Deckungsquote (z. B. von 33⅓ auf 40 pCt.) heraufgesetzt worden ist. Auch die „Bereinigung" des Deckungsfonds, die auf seine Strukturwandlung automatisch folgen mußte, hat zu einer Erhöhung des Deckungsbedarfs geführt, da Bestände an Scheidemünzen und sonstigen nationalen Zahlungsmitteln heute nirgends mehr in die Deckungsbestände eingerechnet werden dürfen.

3. Der europäische Goldbedarf.

In den Ländern, in denen bei der Reorganisation der Notenbank der Deckungssatz erhöht worden ist, wird in der Regel die „Entgoldung" des Stückgeldumlaufs, das Verschwinden der im freien Verkehr befindlichen Goldmünzen und Goldreserven als Begründung angeführt. Zur Motivierung wird weiterhin auf die Höhe der Auslandsschulden, besonders der kurzfristigen, hingewiesen, die verhältnismäßig größere Reserven an Gold und sonstigen weltgängigen Zahlungsmitteln notwendig macht. Beide Tatsachen sind richtig; richtig ist vor allem auch die Folgerung, daß die bei der Notenbank zentralisierten Reserven absolut und vielleicht auch relativ (im Verhältnis zum Notenumlauf) größer sein müssen als vor dem Kriege, weil die Reserve der im freien Verkehr befindlichen Goldmünzen heute nicht mehr vorhanden ist. Aber aus der Notwendigkeit höherer Reserven nun auch die Notwendigkeit erhöhter Deckungsverpflichtungen zu folgern, ist ein logischer Fehler. Denn durch die Notendeckungsfunktion werden die Gold- und Devisenbestände immobilisiert, weil ja der Notenumlauf heute nicht mehr (von Saison- und Konjunkturschwankungen abgesehen) variabel, sondern konstant ist. Die Reserve fängt überhaupt erst da an, wo die Deckungsbestände aufhören; Reserve gegenüber der Zahlungsbilanz, Reserve vor allem gegenüber den kurzfristigen Auslandsverbindlichkeiten sind nur diejenigen Gold- und Devisenbestände, die nicht durch Notendeckungsvorschriften absorbiert sind. Nur bei der Bank von England hat man — und auch hier nur inoffiziell — die Folgerung gezogen: als wirtschaftlich relevante Deckungsquote wird hier das Verhältnis zwischen Depositen und Reserven der Bankabteilung (den nicht durch Deckungspflichten absorbierten Goldbeständen) — wenigstens inoffiziell — laufend errechnet und als Maßstab der Liquidität der Bank und der Gesamtwirtschaft betrachtet.

Die europäischen Notenbanken weisen Ende Juni 1928 Gold- und Devisenbestände in Höhe von 26,2 Milliarden RM aus. Von diesen sind aber mehr als drei Fünftel schon jetzt durch Deckungsvorschriften immobilisiert und ihrer Reservefunktion entzogen. Die wirklichen, als Stütze der Zahlungsbilanz und der Kreditbilanz verwendbaren Reserven an Gold und Devisen betragen insgesamt nur 10,3 Milliarden RM. Aber auch dieser Betrag wird allein durch die hohen Devisenbestände der Bank von Frankreich erreicht (vgl. Tabelle 2). Schaltet man

Tabelle 2. Die Gold- und Devisenbestände der europäischen Notenbanken Ende Juni 1928 in Mill. RM.

Länder	Gold	Deckungs-Devisen	Sonstige Devisen[1])	Zusammen	Davon: durch Deckungsvorschrifen absorbiert[2])	Davon: als Zahlungsbilanz-Reserve verfügbar
England	3 519,9	—	—	3 519,9	2 869,8	650,1
Frankreich	4 768,9	—	4 481,9	9 250,8	3 867,0	5 383,8
Schweden	259,4	—	139,8	399,2	225,7	163,5
Norwegen	165,4	—	41,7	207,1	87,3	119,8
Holland	734,0	—	392,0	1 126,0	302,2	823,8
Schweiz	362,2	—	158,0	520,2	297,2	223,0
Litauen	14,4	—	18,4	32,8	15,1	17,7
Spanien	2 112,5	—	30,5	2 143,0	1 378,0	765,0
Deutschland	2 149,7	279,4	190,9[3])	2 620,0	2 175,1[4])	444,9
Belgien	466,6	272,0	—	738,6	527,3	211,3
Dänemark	204,6	194,0	1,0	399,6	199,3	200,3
Polen	283,2	246,6	98,8	628,6	299,8	328,8
Albanien	1,1	12,2	—	13,3	2,1	11,2
Italien	1 088,1	1 579,9	—	2 668,0	1 971,2	696,8
Danzig	0,0	12,8	21,8	34,6	9,8	24,8
Tschechoslowakei	125,6	219,8	14,3	359,7	394,7[4])	— 35,0
Oesterreich	69,2	168,8	171,2	409,2	205,7[4])	203,5
Ungarn	144,3	61,2	—	205,5	194,7[4])	10,8
Griechenland	48,2	182,8	—	231,0	204,5	16,5
Rußland	335,9	151,4	5,8	493,1	600,4	— 107,3[5])
Lettland	19,2	63,4	—	82,6	28,7	53,9
Estland	11,7	30,7	—	42,4	21,5	20,9
Finnland	32,8	75,3	4,8	112,9	82,6	30,3
Zusammen[6])	16 916,9	3 550,3	5 770,9	26 238,1	15 959,7	10 278,4

[1]) Soweit ausgewiesen. [2]) Nach dem Stande der zu deckenden Verpflichtungen Ende 1927. [3]) Ende 1927 nach dem Verwaltungsbericht der Reichsbank. [4]) Vgl. die Anm. zu Tabelle 1. [5]) Die Staatsbank der U. d. S. S. R. verfügt noch über Platinbestände, die mit 85,8 Mill. RM bewertet sind. [6]) Ohne Bulgarien, Jugoslavien, Rumänien, Portugal; einschl. dieser Länder betragen die Goldreserven der europäischen Notenbanken 17 192,7 Mill. RM.

den Sonderfall Frankreich aus, dann ergibt sich folgende Feststellung für die Reserven der europäischen Notenbanken:

	Mill. RM	v. H.
ausgewiesene Gold- und Devisenbestände	16 987,3	100,0
davon durch Deckungsvorschriften absorbiert	12 092,7	71,2
also als Zahlungsbilanzreserve verfügbar	4 894,6	28,8

In den letzten vier Jahren konnten die Goldbestände der europäischen Notenbanken in beträchtlichem Umfange wieder aufgefüllt werden. Sie betragen[5]) (nach „Wirtschaft und Statistik" 1928 Heft 13 S. 479):

Ende 1924 = 13 289,8 Mill. RM
„ 1925 = 13 621,1 „ „
„ 1926 = 15 118,5 „ „
„ 1927 = 16 410,8 „ „
Juni 1928 = 18 118,4 „ „

Zu dieser Zunahme tritt noch die Auffüllung der Devisenbestände bei den Notenbanken Mitteleuropas, Italiens und Belgiens. Aber dieser umfangreiche Gold- und Devisenzufluß, der fast restlos durch neue Verschuldung an die Vereinigten Staaten erkauft worden ist, konnte die Zahlungsbilanzreserven der europäischen Wirtschaft nicht stärken, weil er fast restlos durch die (inzwischen neu formulierten) Deckungsvorschriften der Notenbanken absorbiert worden ist.

Die Feststellung, daß die wirklichen Reserven der europäischen Notenbanken, d. h. die nicht durch Deckungszwecke absorbierten Gold- und Devisenbestände (von Frankreich abgesehen), so auffällig niedrig sind, hat für die zukünftige Entwicklung der europäischen Wirtschaft erhebliche praktische Bedeutung, denn sie stellt für die nächsten Jahre ein ständiges Bestreben der europäischen Notenbanken in Aussicht, ihre Gold- und Devisenbestände erheblich zu vermehren. Man darf es vielleicht als eine der aktuellsten Fragen der europäischen Wirtschaftszukunft bezeichnen, auf welche Weise die europäischen Notenbanken die — zweifellos notwendige — Erhöhung ihrer echten (nicht durch Deckungszwecke absorbierten) Reserven durchführen werden, die Erhöhung, die ausschließlich dadurch notwendig geworden ist, daß 16 Milliarden RM ihrer Gold- und Devisenvorräte durch Deckungsvorschriften immobilisiert worden sind.

Schon die Tatsache selbst, daß die Notenbanken auf eine Erhöhung ihrer Reserven hinarbeiten werden und müssen[6]), wird auf die Zinsfußgestaltung in den Ländern mit „Reservebedarf" einen unerwünschten Einfluß ausüben. Hier wird die Diskontpolitik nicht allein durch wirtschaftliche Erwägungen, sondern auch durch das Streben nach Erhöhung der Reserven bestimmt, d. h. der Diskontsatz über den durch die Kredit- und Wirtschaftslage notwendigen Satz überhöht werden. Betroffen sind dadurch gerade die Länder, die heute einen über dem Weltdurchschnitt liegenden Zinsfuß haben und an einer Herabdrückung des Zinsfußes (namentlich ihrer Auslandsschulden) das größte Interesse haben. Nachdem man nun einmal den Fehler gemacht hat, die Deckungsquote zu hoch zu bemessen und dadurch die vorhandenen Gold- und Devisenvorräte zu immobilisieren und einer praktischen Verwendung als Zahlungsbilanzreserve zu entziehen, wird die europäische Wirtschaft diese unerwünschte Ueberhöhung des Zinsniveaus in Kauf nehmen müssen; denn an eine Abänderung der Deckungsvorschriften ist in absehbarer Zeit nicht zu denken.

Darüber hinaus enthält der „Reservebedarf" der europäischen Notenbanken aber noch eine weitere Gefahr für das internationale Zinsniveau. Die von Mitte 1927 bis Mitte 1928 erfolgten Goldkäufe der Bank von Frankreich, mit denen südamerikanische Käufe zeitlich zusammenfielen, haben erneut gezeigt, wie sehr das internationale Zinsniveau durch Goldbewegungen beeinflußt wird. Diese unerwünschten Belastungen der internationalen Geldmärkte müssen sich ständig wiederholen, wenn die europäischen Notenbanken die zusätzlich-benötigten Reserven ausschließlich oder überwiegend in Effektivgold hereinnehmen. Es ist zweifellos, daß Goldkäufe im Umfange von 4 bis 5 Milliarden RM nicht durchführbar sind, ohne eine Erhöhung des Zinsniveaus in England und in den Vereinigten Staaten auszulösen.

In diesem Punkte wird die Feststellung der Tatsachen zur Forderung: daß alle die Notenbanken, denen gesetzlich erlaubt ist, die zur Deckung der Verpflichtungen benötigten Deckungsbestände ganz oder zum Teil in Devisen zu halten, diese Möglichkeit bei den Beständen, die durch die Vorschriften über die Mindestdeckung jeder Verwendung für internationale Zahlungen entzogen werden, bis zur letzten Grenze ausnutzen. Beispielsweise könnte die Bank von Italien den ganzen benötigten Deckungsfonds in Höhe von 1971,2 Mill. RM (nach dem Stande der Verpflichtungen am 31. 12. 1927) in Devisen einschl. ausländischen Staatspapieren anlegen, während der überschießende Betrag von 696,8 Mill. RM (nach dem Stande vom 30. 6. 1928) je nach den Anforderungen des internationalen Zahlungsverkehrs in Goldform oder in Devisenform gehalten werden kann. Wenn die europäischen Notenbanken sich angewöhnen würden, bis zu der durch die Vorschriften gezogenen Grenze nur Devisen und nicht Effektivgold in das „Register der Mindestdeckung" einzutragen, würden von den 16,9 Milliarden RM Gold, die die europäischen Notenbanken heute besitzen, zwar immer noch 11,4 Milliarden RM durch Deckungsvorschriften absorbiert werden, aber es bleiben immerhin 5,5 Milliarden RM übrig, die für besondere an Europa herantretende Goldansprüche zur Verfügung gestellt werden könnten.

Die Bewegungen der Vorkriegszeit zeigen deutlich, daß solche Goldansprüche, die aus den Reserven der europäischen Notenbanken zu decken sind, gar nicht so sehr durch Schwankungen der europäischen Zahlungsbilanz, als durch Vorgänge außerhalb Europas hervorgerufen worden sind. 1906 und 1907 waren es hauptsächlich der amerikanische und daneben der indische Goldbedarf, 1911 und 1912 hauptsächlich der indische und daneben der ameri-

[5]) Auch einschließlich Irland, Island, englische und schottische Privatnotenbanken; einschl. ferner des geschätzten Goldumlaufs in Holland, Schweiz und Albanien.

[6]) Außerdem wird die automatische Zunahme der deckungspflichtigen Verbindlichkeiten im allgemeinen sowie die Tilgung der Rentenbankschuld in Deutschland und der Staatsschuld in den Nachfolgestaaten eine Erhöhung der Deckungsbestände erzwingen.

kanische Goldbedarf, der zu Goldabzügen aus Europa führte. In beiden Fällen führten die Goldabzüge in Europa zur Geldmarktkrises und anschließend zur Wirtschaftskrisis, weil das europäische Notenbanksystem (bzw. die europäischen Notenbankleitungen) nicht elastisch genug waren, die für die Deckung des mehr zufälligen Goldbedarfs außereuropäischer Länder benötigten Goldmengen abzugeben.

In der Nachkriegszeit ist zwar Nordamerika als Erreger zufälligen Goldbedarfs fortgefallen, weil das unelastische Currency Principle der Nationalbanken durch das elastische Banking-Principle der Bundes-Reserve-Banken ersetzt worden ist. Geblieben ist aber der weltwirtschaftliche Störungsfaktor des indischen Goldbedarfs, weil Indien immer noch das Land geblieben ist, das einen Ueberschuß seiner Zahlungsbilanz in Effektivgold hereinnimmt.

Dieser Störungsfaktor des indischen Goldbedarfs hat mit wachsendem Reichtum sogar zugenommen. Indiens Goldeinfuhrüberschuß betrug in Mill. RM:

1914 =	102,3	1920 =	71,3
1915 = —	22,7	1921 = —	21,8
1916 =	196,8	1922 =	509,0
1917 =	365,5	1923 =	375,3
1918 = —	83,0	1924 =	1039,5
1919 =	487,1	1925 =	533,1

Es ist interessant festzustellen, daß der europäischen Geldmarktkrisis auch von 1925 ein indischer Goldbedarf vorausging.

Auch aus dieser Betrachtung ergibt sich die Forderung, daß die europäischen Goldbestände nicht durch die Deckungsbestimmungen immobilisiert bleiben dürfen, sondern für das Wiederauftreten eines indischen Goldbedarfs elastisch zu halten sind. Allerdings gehört dazu auch eine gewisse Elastizität der (kontinentalen) Notenbankleitungen, nämlich den Entschluß, einen Teil ihrer Goldbestände zur Finanzierung eines zufälligen indischen Goldbedarfs wieder abzugeben und diese Aufgabe nicht restlos der Bank von England (die ihrer unelastischen Konstruktion wegen dafür gar nicht geeignet ist) zu überlasssen.

Zur Börsenumsatzsteuer bei Arbitrage-Metageschäften.

Von Rechtsanwalt Dr. **Schub**, Syndikus der Münchner Bankiervereinigung in München.

Zufolge des Artikels des Herrn Regierungsrat Dr. Rüdel, Frankfurt a. M., im Bank-Archiv Jahrgang XXVII, Seite 331, habe ich auch meinerseits die obige Frage an der Hand der Rechtsprechung und Literatur nachgeprüft. Ich komme zu dem Ergebnis, daß die Auffassung des Herrn Regierungsrat Dr. Rüdel nicht richtig ist soweit er eine Börsenumsatzsteuerpflicht für die Einlage eigener Stücke in die Arbitragemeta oder für die Uebernahme von Stücken aus der Arbitragemeta behauptet. Ich stütze mich hierbei auf die Ausführungen des Reichsfinanzhofs im Band 21, Seite 184, und auf die Auffassung des Kommentars von Veiel, Anmerkung 19 zu § 58 (Seite 418). Der Reichsfinanzhof sagt: „Beim Metageschäft liegt die Sache umgekehrt. Die Abwicklung des Metageschäfts ist ihrer Rechtsnatur nach nie, auch nicht unter Umständen ein Anschaffungsgeschäft. Die Geschäftsverbindung a conto meta ist eine Gelegenheitsgesellschaft, deren Mitglieder sich zu dem Zwecke gemeinsamen Ankaufs und Verkaufs von Wertpapieren zusammengeschlossen haben. Die Abwicklung ist lediglich eine zum Zwecke der Erfüllung des Gesellschaftsvertrages vorgenommene Abwicklung des aus diesem sich ergebenden Rechtsverhältnisses. Was jeder Metist in die Gesellschaft einzuschießen, der geschäftsführende Metist aus seiner Geschäftsbesorgung an die einzelnen Metisten herauszugeben hat, steht sich nicht wie Leistung und Gegenleistung des einen Metisten an den anderen gegenüber. So auch Entscheidung des Reichsgerichts, III. Zivilsenat, vom 30. Mai 1890 (RGZ. Bd. 26 Seite 46)."

Tabelle 3.

Goldbestände und Goldbewegung 1897—1913
in Mill. M.

Jahr	Stand am Jahresende				Zunahme im Jahre				Goldeinfuhrüberschuß Indiens[2]
	Europa[1] (Notenbanken)	U. S. A.[2] (Goldstock)	Japan[1]	Argentinien[1]	Europa (Notenbanken)	U. S. A. (Goldstock)	Japan	Argentinien	
1897	—	2 677,5	181,9	—	—	—	—	—	63,6
1898	7 067,4	3 492,3	187,7	—	—	814,8	5,8	—	88,8
1899	6 686,2	3 767,2	217,2	—	— 381,2	274,9	29,5	—	135,6
1900	6 984,3	4 150,9	138,2	—	298,1	383,7	— 79,0	—	9,3
1901	7 553,4	4 406,4	145,3	—	569,1	255,5	7,1	—	23,8
1902	7 717,8	4 704,0	227,6	—	164,4	297,6	82,3	—	123,1
1903	7 991,1	5 002,7	252,2	—	273,3	298,7	24,6	—	136,1
1904	8 865,6	5 108,2	179,1	211,4	874,5	105,5	— 73,1	211,4	1318
1905	8 733,0	5 405,2	248,3	378,6	— 132,6	297,0	69,2	167,2	— 5,7
1906	8 197,5	6 122,0	309,6	431,5	— 535,5	716,8	61,3	52,9	206,5
1907	8 616,2	6 770,1	359,9	441,5	418,7	648,1	50,3	10,0	241,6
1908	9 936,5	6 952,5	357,4	532,2	1 320,3	182,4	— 2,5	90,7	54,3
1909	10 299,3	6 879,0	463,5	724,6	362,8	— 73,5	106,1	192,4	304,5
1910	10 297,3	7 178,7	469,7	781,2	— 2,0	299,7	6,2	56,6	333,9
1911	10 535,8	7 555,8	486,7	794,0	238,5	377,1	17,0	12,8	540,7
1912	10 799,3	7 893,2	518,7	936,1	263,5	337,4	32,0	142,1	483,2
1913	12 276,2	7 995,9	468,1	1 021,8	1 476,9	102,7	— 50,6	85,7	325,7
Summe 1899 bis 1913	—	—	—	—	5 208,8	4 503,6	280,4	1 021,8	3 044,4

[1]) Aus volkswirtschaftliche Chronik zu Conrads Jahrbüchern; der Umlauf an Goldmünzen ist in diesen Zahlen nicht enthalten. [2]) Aus dem amerikanischen Münzdirektor; hier auf M umgerechnet.

Und Veiel erläutert das, wie folgt: „Die Abrechnung der Metisten untereinander ist steuerfrei, ebenso der Einschuß von Wertpapieren durch die einzelnen Metisten an die Metaverbindung bei der Verkaufsmeta, die Herausgabe der bei der Einkaufsmeta erlangten Wertpapiere an die beteiligten Metisten durch den Geschäftsführer der Meta (RGZ. 26, 46: RFH. 24. v. 27. II A 135 f. 21, 182) . . . . . ."

Somit ist die bisherige Auffassung gerechtfertigt, welche den § 58 Absatz 4 Satz 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes dahin verstand, daß die Abrechnung zwischen den Metisten steuerfrei ist für alle Geschäfte, die einer von ihnen auf eigenen Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung der Metisten abgeschlossen hat. Ich will hier keinen Wert darauf legen, daß die Auffassung des Herrn Regierungsrat Dr. Rüdel voraussetzen würde, daß es an dieser Gesetzesstelle hieße: „über die ... mit Dritten abgeschlossenen Geschäfte". Ich weise vielmehr darauf hin, daß Rüdel selbst auf Seite 332 a. a. O. im vorletzten Absatz am Ende betont, daß es an dem eigentlichen Wesen dieser Metaverbindung (ohne Gesellschaftsvermögen) nichts ändert, wenn gelegentlich ein Effektenbestand entsteht, so insbesondere des sog. Hängenbleibens. Das sei eine nicht zu vermeidende Ausnahmeerscheinung. Meines Wissens kommt in der hier allein interessierenden Arbitragemeta ein anderer Fall der Hereingabe eigener Stücke in die Metaverbindung oder der Uebernahme der von den anderen Metisten angeschafften Wertpapiere überhaupt nicht vor. Ganz allgemein haben für unsere Betrachtung die Ausführungen Rüdels auszuscheiden, welche sich auf Konsortialverträge mit notwendig entstehenden Konsortialeffektenbeständen beziehen. In der vom Reichsfinanzhof zitierten Reichsgerichtsentscheidung ist ausgeführt, daß die Konsortialverträge stempelfrei sind, wenn der Konsortial- bzw. Metavertrag vor der Anschaffung der auf das Konsortium oder die Meta zu verteilenden Effekten abgeschlossen ist. In diesem Sinne ist auch die Anmerkung Veiels und sein Zitat dieser Reichsgerichtsentscheidung zu verstehen. Das trifft für die reguläre Arbitragemeta ohne weiteres zu. Was die Hereingabe eigener Stücke angeht, so könnte aus der Auffassung des Reichsfinanzhofs höchstens gefolgert werden, daß ein Anschaffungsgeschäft in dem Metavertrag liege, wenn es sich um Stücke handle, die der Metist bereits vor Abschluß des Metavertrags erworben gehabt hätte. Auch dieser Fall dürfte praktisch nicht vorkommen. Es wird sich vielmehr, auch wenn einmal der hängengebliebene Metist aus eigenem Bestand in die Meta hineingeben muß, immer um Stücke handeln, die er erst nach Abschluß des Metavertrags erworben hat. Höchstens zu Beginn einer Metaverbindung könnte einmal jener Ausnahmefall auftreten.

Abtretungsstempel bei Sicherungszessionen.

Von Dr. **Martin Markiewitz,**
Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Breslau und Notar.

Rechtsanwalt Dr. Alfred Wolff hat in diesen Blättern (Jahrgang XXVII Seite 241) im Gegensatz zum Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes unter Berufung auf die bekannte und in jenem Aufsatz erwähnte Reichsgerichtsentscheidung vom 5. Juli 1927 nachzuweisen versucht, daß bei Abtretung zu Sicherheitszwecken nicht der Abtretungs-, sondern der Sicherstellungsstempel zu verwenden sei und auch bei der Sicherungsabtretung im Falle der Unschätzbarkeit des sicherzustellenden Rechtes nur der Feststempel von 3 RM in Betracht komme.

Diese Ausführungen können nicht unwidersprochen bleiben, weil bei ihrer Befolgung der einzelne Gläubiger, insbesondere die Bank, sich der Gefahr aussetzt, die über die Sicherungsabtretung aufgenommene Urkunde, die zunächst nur mit 3 RM verstempelt ist, später mit erheblichen Beträgen nachzuverstempeln, und zwar vielleicht gerade in einem Zeitpunkt, wo das Kreditverhältnis längst erloschen und die Bank nicht mehr in der Lage ist, sich wegen der Stempelkosten an den Kunden zu halten.

Dr. Wolff geht mit dem Reichsgericht davon aus, daß bei Sicherstellung von Rechten für die Verstempelung nicht der Wert der Sicherheit, sondern allein der Wert des sicherzustellenden Rechtes maßgebend ist, und daß diese vom Reichsgericht für eine Sicherstellung durch Bürgschaft entwickelten Grundsätze auch für alle sonstigen Sicherstellungen Geltung finden müssen.

Ohne jede Begründung vertritt nun Dr. Wolff den Standpunkt, daß eine Abtretung zu Sicherungszwecken stempelrechtlich nur als Sicherstellung von Rechten zu betrachten sei. Dieses Ergebnis findet im Gesetz nicht die geringste Stütze, und die Richtigkeit dieses Ergebnisses kann auch nicht im entferntesten aus der genannten reichsgerichtlichen Entscheidung gefolgert werden. Denn das Reichsgericht behandelt in jener Entscheidung nur die Frage, wie sich die Höhe der Stempelsteuer berechnet, wenn in einer Urkunde eine Sicherstellung von Rechten beurkundet wird (Tarifstelle 15). Ob aber im einzelnen Falle eine Beurkundung über Sicherstellung von Rechten vorliegt oder nicht, ist in jener Entscheidung des Reichsgerichts nicht erörtert. Der Kern der reichsgerichtlichen Entscheidung liegt in Ziffer 3 des Stempeltarifs Nr. 15 in Verbindung mit Ziffer 1 Abs. 2 des Stempeltarifs Nr. 14, sowie in der richtigen Erwägung, daß Stempeltarifstelle Nr. 15 mit Rücksicht auf Ziffer 3 dann nicht zur Anwendung kommt, sondern lediglich Tarifstelle Nr. 18, wenn der Betrag der verschriebenen Schuld nur dem Höchstbetrage nach bestimmt ist; vorausgesetzt selbstverständlich, daß überhaupt eine Urkunde über eine Sicherstellung von Rechten vorliegt.

Ob und wann aber eine solche Urkunde über Sicherstellung von Rechten vorliegt, sagt das Reichsgericht in jener Entscheidung mit keinem Wort.

Auch der vom Reichsgericht erwähnte § 3 des Stempelsteuergesetzes, von dem Dr. Wolff ausgeht, gibt keine Antwort darauf, ob die Abtretung von Rechten stempelrechtlich eine bloße Sicherstellung von Rechten ist. Denn der Sinn des § 3 ist lediglich der, daß die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde sich nur nach ihrem Inhalt richtet und daß alle außerhalb der Urkunde liegenden Umstände und Abreden für die Verstempelung ohne Bedeutung sind.

Die hier zur Entscheidung stehende Frage ist aber eine ganz andere, nämlich die, ob bei einer Abtretung von Rechten, die wirtschaftlich ein Sicherungsgeschäft darstellt, Tarifstelle Nr. 1 ausscheidet und der Sicherungsstempel der Tarifstelle Nr. 15 zur Anwendung zu kommen hat, und zwar mindestens dann, wenn in der Abtretungsurkunde ausdrücklich die Abtretung zu Sicherungszwecken vermerkt ist.

Diese Frage ist zu verneinen und wird auch, soweit der Unterzeichnete die Rechtsprechung und das Schrifttum übersieht, allgemein verneint. Denn die Abtretung gehört zu den abstrakten Rechtsgeschäften, zu den Rechtsgeschäften, die von dem Rechtsgrunde losgelöst sind, in dem sie ihre Veranlassung finden. Daraus folgt, daß die Abtretung ihre dingliche Wirkung auch dann ausübt, wenn die Parteien nur ein Sicherungsgeschäft bezweckt haben. Daraus folgt aber weiter, „daß, wenn zur Erreichung des Sicherungszweckes die rechtsgeschäftliche Uebertragung von Forderungen gewählt und beurkundet wird, eine solche Beurkundung über die der Sicherstellung von Rechten . . . . . hinausgeht. Es werden dann nicht bloß Rechte sichergestellt, sondern es werden Forderungsrechte rechtswirksam übertragen und damit ein Rechtsakt getätigt, dessen Beurkundung nach der den Stempel für die Abtretung von Rechten bestimmenden Tarifstelle zu versteuern ist". (So Entscheidung des Reichsgerichts in Warneyer, Ergänzungsband 1916, Nr. 12, Seite 17.) Deshalb hat das Reichsgericht in diesem Urteil ausdrücklich betont, daß es nicht entscheidend sei, daß die betreffende Urkunde der in ihr enthaltenen Abtretung hinzufüge, daß diese zur Sicherstellung erfolge.

Es kommt daher einzig und allein darauf an, daß in der betreffenden Urkunde die abstrakte Abtretung erklärt ist. Auch wenn sie nur zwecks Sicherstellung einer Schuldverpflichtung erfolgt, erfordert sie in vollem Umfange den Abtretungsstempel, während der wirtschaftliche Zweck des Geschäftes bedeutungslos ist. (So auch Becher, Preußisches Stempelsteuergesetz 1928 zu Tarifstelle 1, Anmerk. 6, Seite 66; Messerschmidt-Kollat, Preußisches Stempelsteuergesetz 1926, dritte Auflage, Seite 136 und Seite 152, 153, und Dr. Heucke, Preußisches Stempelsteuergesetz 1925 zu Tarifstelle Nr. 1 Seite 153, 154 und die dort genannte Rechtsprechung.)

Es ist also bei Abtretung von Hypotheken und Grundschulden im Gegensatz zu den Ausführungen von Dr. Wolff stets der volle Abtretungsstempel zu verwenden, gleichgültig, ob der Sicherungszweck aus der Abtretungsurkunde hervorgeht oder nicht.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 276, 823 BGB.

Eine Bank ist berechtigt, einen Betrag, der ihr überwiesen wird, um ihn zur Verfügung eines Kunden zu halten, dem Konto dieses Kunden gutzubringen. War der Kunde im Debet, so braucht sie der Absetzung dieses Betrages von dem Konto nicht zuzustimmen.

Urteil des Kammergerichts vom 22. Juni 1928 — 11 U 669. 28 —.

Die Klägerin ließ dem Beklagten am 14. März 1924 durch Reichsbankgirokonto RM 3476,65 überweisen. Gleichzeitig sandte die Klägerin an den Beklagten das Schreiben vom 14. 3. 1924. Es lautet: „Ich überweise Ihnen heute per Reichsbankgirokonto RM 3476,65, die Sie zur Verfügung der Herren S. & R., dort, halten wollen." Die Firma S. & R. G. m. b. H. hatte bei der Beklagten ein Kontokorrent. In diesem Kontokorrent brachte der Beklagte den von der Klägerin gezahlten Betrag der Firma S. & R. gut.

Nach der Vereinbarung zwischen der Klägerin und der Firma S. & R. sollte letztere den in Rede stehenden Betrag dazu verwenden, zwei Akzepte einzulösen, die die Firma S. & R. der Klägerin gegeben hatte und die demnächst fällig wurden. Der Beklagte weigerte sich, der Firma S. & R. den überwiesenen Betrag zu diesem Zwecke auszuzahlen, und zwar deswegen, weil die Firma S. & R. bei ihr im Debet stand und auch nach dieser Ueberweisung noch nicht in Kredit gekommen war. Die Klägerin verlangte daraufhin schriftlich die Rücküberweisung. Der Beklagte lehnte diese mit Rücksicht auf den Kontostand der Firma S. & R. ab. Infolgedessen gingen die beiden Wechsel zu Protest. Die Klägerin hat zum Zwecke ihrer Einlösung die Protestkosten und außerdem die Wechselbeträge zahlen müssen.

Die Klägerin trägt nun weiter vor, sie sei teils durch Ausschüttungen im Konkursverfahren, teils durch persönliche Zahlungen teilweise befriedigt worden. Es bestehe aber noch ein Restanspruch von RM 1162,56 nebst Zinsen.

Der erste Richter hat antragsgemäß erkannt: Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt. Ihr mußte stattgegeben und die Klage abgewiesen werden.

Die Klage ist eine solche aus positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung. Die Entscheidung hängt davon ab, wie die Ueberweisungsbestimmung auszulegen ist: „Ich überweise Ihnen heute per Reichsbankgirokonto RM 3476,65, die Sie zur Verfügung der Herren S. & R., dort, halten wollen."

Nachdem sich bereits der im ersten Rechtszuge gutachtlich gehörte Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in seinem Gutachten vom 12. 10. 1926 Bl. 16 d. A. im Sinne der Auslegung des Beklagten ausgesprochen hat, hat nunmehr auch im zweiten Rechtszuge das Gutachten der Industrie- und Handelskammer vom 24. 5. 1928 Bl. 124 sich auf denselben Standpunkt gestellt. Damit ist allein schon der Standpunkt der Klägerin und des ersten Richters widerlegt, die aus einem früheren Gutachten der Industrie- und Handelskammer in einer anderen Angelegenheit das Gegenteil als die Ansicht der Industrie- und Handelskammer herleiten wollen.

Die Gegenausführungen der Klägerin in ihrem Schriftsatze vom 21. 6. 1928 gehen von der unzutreffenden Annahme aus, daß der Industrie- und Handelskammer die Akten nicht vorgelegen hätten.

Tatsächlich haben aber die Akten der Industrie- und Handelskammer vorgelegen.

Auf Grund ihrer Kenntnis der Akten ist daher auch der Industrie- und Handelskammer bekanntgewesen, daß die Klägerin und der erste Richter aus einem früheren Gutachten der Industrie- und Handelskammer einen anderen Standpunkt der letzteren ableiten zu können glaubten. Hiergegen wendet sich aber auch bewußt das jetzige Gutachten der Industrie- und Handelskammer. Auf dessen Seite 2 Bl. 125 d. A. ist ausdrücklich ausgeführt: „Das in den Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zitierte Gutachten vom März 1924 S. 99 betraf gerade den umgekehrten Fall usw. . . . . ."

Es muß daher als erwiesen angesehen werden, daß der Beklagte in der Weise mit dem ihm überwiesenen Gelde verfahren durfte, wie er es getan hat. Nachdem er dann aber einmal den überwiesenen Betrag dem Konto der Firma S. & R. gutgebracht hatte, war dieser Betrag lediglich zu einem Einzelposten in dem Kontokorrent des Beklagten mit der Firma S. & R. geworden. Er konnte, weil die Firma S. & R. auch unter Berücksichtigung dieses Postens nicht aus ihrem Debet bei dem Beklagten herauskam, nicht ohne Zustimmung des Beklagten wieder von dem Kontokorrent abgesetzt werden.

Dann aber hat der Beklagte nicht rechtswidrig und fahrlässig gehandelt. Es ist daher weder Raum für eine Klage aus positiver Vertragsverletzung, noch für eine solche aus unerlaubter Handlung oder einem anderen Rechtsgrunde. Auch ungerechtfertigte Bereicherung kommt nicht in Betracht. Der Vertrag ist nicht wegen Dissentes unwirksam; denn bei objektiver Auslegung ist der Auftrag, wie er durch die Erklärung der Klägerin als deren Willen in die Erscheinung getreten ist, vom Beklagten angenommen worden.

II. Steuerrecht.

Zu §§ 41 Abs. 3, 58 Abs. 1 KVG.

Das Abwicklungsgeschäft ist, selbst wenn der Kommissionsvertrag im Inland abgeschlossen war, im Auslande abgeschlossen, sofern die Ausführungsanzeige ins Ausland gesandt wird.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 30. August 1928 — VI A 329. 28 —.

Die Beschwerdeführerin schloß im Oktober 1926 mit ausländischen Vertretern der „Bank X., Amsterdam" (im folgenden „holländische Bank" genannt), einen Kommissionsvertrag des Inhalts ab, daß die Beschwerdeführerin den kommissionsweisen Verkauf von nom. 1 000 000 RM Aktien der Bayerischen Motorenwerke nach näherer Vereinbarung über das Limit und die Provision übernahm. Unstreitig ist der Kommissionsvertrag in Berlin abgeschlossen. Die Beschwerdeführerin verkaufte darauf am 21., 22. und 23. Oktober nom. 900 000 RM der Aktien und bestätigte die Verkäufe darüber in Abrechnungen, die der holländischen Bank alsbald nach Amsterdam gesandt wurden. Abschriften hiervon erhielten auch die beiden Vertreter der Bank nach dem Ausland übersandt. Die Beschwerdeführerin entrichtete für das Abwicklungsgeschäft mit der holländischen Bank wegen des Verkaufs der nom. 900 000 RM Aktien die halbe Händlersteuer, weil es sich nach ihrer Auffassung um ein Auslandsgeschäft handelte (§ 41 Abs. 2, 3 in Verbindung mit § 55 des Kapitalverkehrsteuergesetzes). Das Finanzamt forderte jedoch in der Annahme, daß die volle Händlersteuer abzuführen sei, „weil der Verkaufsauftrag im Inland erteilt sei", den Unterschiedsbetrag in Höhe von 533,60 RM nebst Zinsen nach. Einspruch und Berufung, die damit begründet wurden, daß nicht die Erteilung des Auftrags, sondern die in das Ausland gesandten Ausführungsanzeigen die für das Zustandekommen des Abwicklungsgeschäfts wesentlichen Willenserklärungen darstellten, blieben ohne Erfolg.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Der Kommissionsvertrag selbst ist nicht steuerpflichtig. Die Steuerschuld entsteht nach § 4 des Kapitalverkehrsteuergesetzes, sobald die Anschaffungsgeschäfte abgeschlossen sind. Die Entscheidung hängt deshalb davon ab, wann das Abwicklungsgeschäft als abgeschlossen anzusehen ist; denn nach diesem Zeitpunkt ist auch zu entscheiden, ob ein Auslands- oder ein Inlandsgeschäft vorliegt.

Die Vorschrift im § 58 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes, wonach bei Kommissionsgeschäften die Steuer für das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten ist, ist bereits durch Gesetz vom 29. Mai 1885 (Reichsgesetzblatt S. 171) in das Gesetz wegen Erhebung der Reichsstempelabgaben gekommen. Der Grund hierfür ist in dem Berichte der Reichstagskommission zu § 7 Abs. 3 des Reichsstempelabgabengesetzes (Nr. 286 der Drucksachen des Reichstags, 6. Legislaturperiode) näher dargelegt. Es wird in dem Berichte darauf hingewiesen, daß nach der Rechtslage vor Erlaß des Gesetzes vom 29. Mai 1885 die Frage, ob ein Kommissionsgeschäft auch im Innenverhältnisse zwischen Kommissionär und Kommittent sich als Anschaffungsgeschäft darstelle und damit stempelpflichtig sei, in den Fällen des Artikel 376 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs damaliger Fassung von dem Entschlusse des Kommittenten, den Kommissionär als Käufer oder Verkäufer heranzuziehen, und im übrigen davon abhänge, ob der Kommissionär von seinem Rechte Gebrauch mache, die Kommission als Selbstkontrahent auszuführen. Dadurch sei die Steuerpflicht zunächst in das Ungewisse gestellt. Da der Selbsteintritt des Kommissionärs mit verschwindenden Ausnahmen die Regel sei, erscheine es wirtschaftlich unbedenklich und im Interesse der Steuersicherheit notwendig, das Geschäft zwischen Kommissionär und Kommittenten ohne weitere Unterscheidung der Steuerpflicht zu unterwerfen. Die Absicht des Gesetzgebers ging also dahin, dem Kommissions-

geschäfte mit Selbsteintritt des Kommittenten, bei dem das durch den Selbsteintritt des Kommissionärs geschaffene Innenverhältnis zwischen Kommissionär und Kommittent (das Abwicklungsgeschäft) sich als Anschaffungsgeschäft im Rechtssinn darstellt, das Kommissionsgeschäft ohne Selbsteintritt gleichzustellen, bei dem ein Anschaffungsgeschäft im Rechtssinn nicht vorliegt, da der Kommissionär dem Kommittenten unter Rechnungslegung lediglich dasjenige herauszugeben hat, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat (§ 384 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs). Nun kann es nicht zweifelhaft sein, daß bei dem Kommissionsgeschäfte mit Selbsteintritt die im Innenverhältnis zwischen Kommissionär und Kommittenten als Anschaffungsgeschäft sich darstellenden Rechtsbeziehungen erst mit dem Selbsteintritt entstehen können. Dieser Selbsteintritt wird aber vollzogen mit der ausdrücklichen Erklärung, daß die Kommission dadurch ausgeführt sei, daß der Kommissionär vom Rechte des Selbsteintritts Gebrauch gemacht habe. Diese Selbsteintrittsanzeige ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die, wenn sie in Abwesenheit des Kommittenten abgegeben wird, erst wirksam wird, wenn sie diesem zugeht (Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. März 1921 bei Saling, Börsenpapiere I. Teil, 19. Aufl., S. 592 Anm.). Erst die Ausführungs-(Selbsteintritts-)anzeige bringt beim Kommissionsgeschäfte mit Selbsteintritt das Abwicklungsgeschäft zustande. Das Entsprechende muß auch für die Fälle gelten, in denen der Kommissionär das Geschäft nicht durch Selbsteintritt abwickelt. Denn das Gesetz sieht jedes Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten als ein der Besteuerung unterliegendes Kauf- oder Anschaffungsgeschäft an, unterstellt also für die Besteuerung den Selbsteintritt des Kommissionärs. Es ist deshalb der vom Reichsgerichte für die Reichsstempelgesetze wiederholt (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 21 S. 58; Bd. 59 S. 335; Bd. 74 S. 240) vertretenen Auffassung auch für das Kapitalverkehrsteuergesetz beizutreten, daß bei Kommissionsgeschäften schlechthin das Abwicklungsgeschäft mit der Uebersendung und dem Empfang der Ausführungsanzeige abgeschlossen und vollzogen ist (so auch Veiel, Kapitalverkehrsteuergesetz, 2. Aufl., Anm. 5 zu § 41). Da die Ausführungsanzeigen im vorliegenden Falle unstreitig von einem Orte des Inlandes nach einem Orte des Auslandes gesandt sind, gilt das Abwicklungsgeschäft gemäß § 41 Abs. 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes als im Ausland abgeschlossen, und es ist nur die Hälfte der Steuer zu erheben. Die Nachforderung der weiteren Hälfte ist deshalb unberechtigt und unter Aufhebung der ergangenen Vorentscheidungen die Beschwerdeführerin dieserhalb freizustellen.

Bücherbesprechungen.

Dr. Hans Luther. Von Deutschlands eigener Kraft. b. G. Stilke, Berlin 1928.

Reichskanzler a. D. Dr. Luther hat in seinem neuen Buch „Von Deutschlands eigener Kraft" die Gegenwartslage der deutschen Wirtschaft umrissen und insbesondere klar die Hauptprobleme herausgeschält, welche der Lösung durch die Wirtschaftspolitik in der nächsten Zeit harren.

Von der gesicherten Stabilität der deutschen Währung ausgehend, weist Dr. Luther besonders nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Kapitalbildung für die deutsche Wirtschaft hin und befindet sich hier in Uebereinstimmung mit den Hauptrednern auf dem Kölner Bankiertage.

Auf Grund eingehender Zahlungsbilanz-Studien (S. 27 ff.) kommt er zu der Feststellung, daß im jetzigen Zustand der Dinge der Betrieb unserer Volkswirtschaft und die Lebensführung der deutschen Bevölkerung nur dadurch erhalten werden kann, daß wir in dem Wechselverkehr der Völker, der sich in Waren und Diensten ausdrückt, mehr empfangen, als wir bezahlen können (S. 38), und daß wir also den notwendigen Ausbau unserer Volkswirtschaft zunächst nur aus weitergehender Auslandsverschuldung bestreiten können (S. 41). Bei aller Hervorhebung der Gefahren des Auslandskredits stellt er jedoch fest, daß das Wirtschaftsbild in Deutschland dort am ungünstigsten sei, wo Auslandskredite gar nicht oder kaum hingekommen sind, und wo die Betriebe mit veralteten Produktionsanlagen unrentabel weiter arbeiten müssen. „Es gibt eben nichts Teureres als die Armut." Immerhin weist er sehr nachdrücklich auf den drohenden „wirtschaftlichen Wetterumschlag" hin, der eintreten muß, wenn der Zufluß von Auslandskredit vorzeitig aufhört, bevor die deutsche Eigenkapitalbildung hinreichend kräftig geworden ist. Gegenüber den hiermit verbundenen Gefahren, die er im einzelnen schildert (S. 54—56) sieht er eine Möglichkeit der Begegnung nur in der intensivsten Steigerung der deutschen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, und er betont insbesondere die pflegliche Behandlung der Arbeitskraft als des wertvollsten deutschen wirtschaftlichen Aktivums, jedoch nicht soweit, daß „der Segen staatlicher Fürsorgetätigkeit in Lähmung des Arbeitswillens umschlägt" (S. 61).

Nach Betonung der Notwendigkeit von Ersparnispolitik in der öffentlichen Verwaltung und im Zusammenhang hiermit der Beschränkung der Auslandsanleihen öffentlicher Körperschaften für rein produktive Zwecke kommt dann Dr. Luther zu der entscheidenden Forderung der Entlastung der Einfuhrseite unserer Handelsbilanz durch Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion. Wie die großen Industrieunternehmungen auf der ganzen Linie sich ihre eigenen Rohstoffgrundlagen zu schaffen suchen, so muß auch die deutsche Wirtschaft im Ganzen ihren wichtigsten Rohstoff, von dem die Arbeitskraft der Bevölkerung abhängt, nämlich die Lebensmittel, sich im höchstmöglichen Maß auf eigenem Boden zu schaffen suchen. Die deutsche Landwirtschaft müsse den bislang ihr noch fehlenden Anschluß an die moderne Entwicklung der Landwirtschaft finden, wozu Selbsthilfe-Organisationen der Landwirtschaft (Genossenschaften), aber auch vorübergehende Hilfeleistung des Staates mithelfen müßten. Von der gegenwärtigen Jahreseinfuhr landwirtschaftlicher Güter in Höhe von etwa 4 Milliarden Reichsmark könnten wir gut bis 1½ Milliarden im eigenen Lande herstellen. Statt fertiger Fleischprodukte, Vieh und fertiger Futtermittel könnten die hocheiweißhaltigen Futtersaaten des Auslandes eingeführt werden; von den 600 Millionen RM Weizeneinfuhr könne ein Drittel durch besseren Eigenanbau (auch Roggen) ersetzt werden; ausländische Molkereierzeugnisse, Butter, Milch und Käse (Einfuhr 500 Millionen RM), Fleisch, Speck und Wurst (Einfuhr 250 Millionen RM), Eier, Fischereierzeugnisse, Obst (Einfuhr 150 Millionen), Frühgemüse, Frühkartoffeln, Tomaten, alles könne im weiten Umfange innerhalb der deutschen Grenzen erzeugt werden. Als Mittel zu solcher Produktionssteigerung nennt Dr. Luther: Nutzbarmachung von Oedland, Be- und Entwässerung, künstliche Düngemittel, Qualität und Behandlung des Saatgutes, Tiefpflügen, Reihensaat, Maschinenbenutzung, moderne Anlagen für Molkereien, Geflügelzucht, Obstkultur, Frühgemüse-Bau unter Glas usw. Die Rationalisierung, die in der Industrie zum guten Teil bereits geleistet ist, hat die Landwirtschaft im überwiegenden Teile noch vor sich, und sie wird sich dabei auch Methoden der Industrie, welche Arbeitsteilung und Spezialisierung auf bestimmte Produkte betreffen, zunutze machen müssen. Fernere Stichworte aus dem Landwirtschaftsprogramm von Dr. Luther sind: Kreditorganisation, Umschuldung, Zinsverbilligung, gewisse Steuerermäßigung, Musterbetriebe, Absatzorganisierung, Berufsausbildung der Landwirte, Herstellung von Markenwaren und schließlich die großen Fragen der Siedlung und der Zölle.

Diese Ausführungen stimmen in vielem überein mit den Forderungen, die Dr. Solmssen kürzlich auf dem Bankiertage aufgestellt hat und die insbesondere die bei Dr. Luther vielleicht etwas zu kurz gekommene Forderung der Standardisierung der Landwirtschaftsprodukte zwecks Ermöglichung eines darauf sich gründenden Großhandels und Kreditverkehrs in den Vordergrund stellen.

Die Schrift von Dr. Luther will, wennschon sie auf genauer Kenntnis der wirtschaftlichen Grundlagen im einzelnen beruht, doch nicht die Einzelfragen lösen, sondern sie will das Bewußtsein der Bedeutung der drängenden großen Wirtschaftsprobleme in weite Kreise tragen und zu tatkräftigem Handeln anregen. Für die kommenden Erörterungen zur großen deutschen Wirtschaftspolitik wird das Buch eine wertvolle Grundlage abgeben.

Dr. jur. Dr. phil. Rudolf Dalberg, Berlin.

Christians Handbuch der Kommunalen Ablösungs-Anleihen. Wilhelm Christians Verlag, Berlin, 1928, 57 Seiten.

Das Handbuch ist auf Grund amtlicher Unterlagen, die sich der Deutsche Sparkassen- und Giroverband von den Anleiheschuldnern beschafft hat, zusammengestellt. Außer den Sammelablösungsanleihen enthält es Angaben über die Ablösungsanleihen der Länder und derjenigen Gemeinden, die geglaubt haben, sich keiner Sammelanleihe anschließen zu können. Leider gibt es noch eine ganze Reihe von Einzelschuldnern mit teilweise recht geringfügigen Beträgen. Die Stadt Marburg weist z. B. insgesamt 1612,50 RM Ablösungsanleihe auf, das Land Preußen erscheint sogar nur mit 100,— (Einhundert) RM, die in acht Jahren zu tilgen sind. — Das Handbuch wird für die Banken von Wert sein.

Dr. Trost, Berlin.